

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	13/6041	Medienrecht, Rundfunkwesen	STAMI	10.	13/6667	Bausachen	IM
2.	14/1324	Gnadensachen	JUM	11.	14/731	Schulwesen	KM
3.	13/5863	Sozialversicherung	SM	12.	14/1364	Ausländerrecht	IM
4.	14/1213	Bausachen	WM	13.	13/5183	Steuersachen	FM
5.	14/998	Straßenbau	IM	14.	14/1579	Gnadensachen	JUM
6.	14/1057	Straßenbau	IM	15.	14/635	Ausländerrecht	IM
7.	14/1079	Straßenbau	IM	16.	14/906	Ausländerrecht	IM
8.	14/752	Gesundheitswesen	SM	17.	14/1501	Gnadensachen	JUM
9.	14/681	Ausländerrecht	IM				

1. Petition 13/6041 betr. Rundfunk- und Fernsehgebühren

I.

Der Petent wendet sich gegen seine Heranziehung zur Zahlung von Fernsehgebühren durch die Gebühreneinzugszentrale (GEZ). Er legt dar, dass ihn 2004 ein Mitarbeiter der GEZ besucht habe, dem er seinen alten, zerstörten Fernseher gezeigt habe. Der Mitarbeiter der GEZ habe daraufhin den defekten Fernseher angemeldet. Die Anmeldung habe der Petent wegen arglistiger Täuschung und Drohung angefochten. Wegen wiederholter Mahnungen der GEZ und den damit verbundenen Aufregungen, habe er schließlich die eingeforderte Rundfunkgebühr jedoch gezahlt.

II.

Die Fernsehgebührenpflicht besteht Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RSVG) für jedes zum Empfang bereitgehaltene Fernsehgerät. Danach ist Rundfunkteilnehmer, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält. Ein Rundfunkempfangsgerät wird zum Empfang bereitgehalten, wenn damit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen, unabhängig von Art, Umfang und Anzahl der empfangbaren Programme, unverschlüsselt oder verschlüsselt, empfangen werden können. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Rundfunkgebührenpflicht allein aufgrund der abstrakten technischen Möglichkeit des Rundfunkempfanges entsteht. Die für die Rundfunkgebührenpflicht maßgebliche Empfangseignung ist nur dann zu verneinen, wenn der Rundfunkempfang technisch auf Dauer unmöglich ist. Dies ist etwa der Fall, wenn das Empfangsteil entfernt wurde, nicht jedoch schon dann, wenn das Gerät lediglich reparaturbedürftig ist. Für die Tatsache, dass der Empfang von Rundfunk technisch auf Dauer ausgeschlossen ist, ist der Rundfunkteilnehmer beweispflichtig.

Der Petent hat vorliegend ausdrücklich vorgebracht, dass sich in seiner Wohnung ein „zerstörtes“ Fernsehgerät befindet. Die Annahme des Mitarbeiters der GEZ, dass dieses Fernsehgerät dennoch empfangsbereit sei, ist wesentlich für die Frage, ob eine Rundfunkgebührenpflicht tatsächlich entstanden ist. Weder aufgrund des bloßen Vorbringens des Petenten noch aufgrund der Stellungnahme der Regierung läßt sich der Sachverhalt letztendlich entscheiden. Der Petitionsausschuss spricht sich daher für eine erneute Überprüfung des Falles aus.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Landesregierung mit der Bitte überwiesen, auf den SWR zuzugehen, dass dieser eine Erstattung der Gebühren an den Petenten für den betreffenden Zeitraum wohlwollend prüft.

Berichterstatteerin: Haller-Haid

2. Petition 14/1324 betr. Gnadensache*Verurteilungen und Stand der Strafvollstreckung*

Der Petent ist derzeit aufgrund eines in Nordrhein-Westfalen gegen ihn ergangenen Urteils des Landgerichts W. in einer Entziehungsanstalt, dem Klinikum W., untergebracht. Das Landgericht W. hatte den Petenten am 30. Mai 2006 wegen bewaffneter unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu der Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Dieses Urteil ist seit dem 6. Dezember 2006 rechtskräftig. Vom 28. Oktober 2005 bis zum 5. März 2007 befand sich der Petent in dieser Sache in Untersuchungs- bzw. Strafhaft, seitdem wird die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vollzogen.

Das Gnadengesuch des Petenten bezieht sich auf eine Verurteilung durch das Amtsgericht H., die bereits im Jahr 2003 erfolgt ist. Durch Urteil des Amtsgerichts H. vom 17. Januar 2003 wurde der Petent wegen eines Vergehens der gemeinschaftlichen versuchten Nötigung in Tateinheit mit einem Vergehen der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zunächst zur Bewährung ausgesetzt.

Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent davon ausging, der Geschädigte S. habe ihm aus seiner Wohnung Blattgold gestohlen. Deshalb kam er mit einem Bekannten überein, mit Gewaltanwendung und durch schwerwiegende Drohungen den S. dazu zu bringen, das Blattgold wieder herauszugeben. Hierzu versetzten sie dem Geschädigten S. wuchtige Faustschläge und hielten ihm ein Messer an den Hals. Auch in der Folgezeit bedrohte der Petent den Geschädigten S., der das Blattgold nicht herausgeben konnte, mehrfach und forderte ihn auf, Geldbeträge an ihn zu bezahlen, bis der Geschädigte schließlich Strafanzeige erstattete. Bei der von der Polizei verdeckt überwachten Geldübergabe konnte der Petent festgenommen werden. In dessen Wohnung fand die Polizei das Blattgold, das der Geschädigte S. gestohlen haben sollte, was in Wirklichkeit jedoch nicht zutraf.

Durch Beschluss des Amtsgerichts H. vom 17. Januar 2003 wurde die Bewährungszeit auf 3 Jahre festgesetzt. Nachdem die oben genannte Verurteilung durch das Landgericht W. erfolgt war, hat das Landgericht W., das die Bewährungsaufsicht übernommen hatte, durch Beschluss vom 5. März 2007 die durch Urteil des Amtsgerichts H. vom 17. Januar 2003 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen. Dadurch, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit eine weitere Straftat begangen habe, habe er gezeigt, dass die in die Strafaussetzung gesetzte Erwartung sich nicht erfüllt habe. Das Oberlandesgericht D. hat durch Beschluss vom 10. Mai 2007 die sofortige Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Landgerichts W. vom 5. März 2007 als unbegründet verworfen. Angesichts des Ausmaßes des Bewährungsversagens würden mildere Maßnahmen nicht ausreichen, um auf

die durch die erneute Straffälligkeit widerlegte Aussetzungsprognose zu reagieren.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingegangenen Gnadenpetition hat die Staatsanwaltschaft H. zunächst davon abgesehen, die Strafvollstreckung einzuleiten.

Petitionsvorbringen

Der Petent möchte die erneute Aussetzung der durch das Urteil des Amtsgerichts H. verhängten Freiheitsstrafe von 2 Jahren zur Bewährung im Gnadenwege erreichen.

Er trägt vor, die im Maßregelvollzug absolvierte Therapie sei bisher positiv verlaufen. Als Betäubungsmittelabhängiger sei es für ihn eine besondere Härte, nach Durchführung einer Therapie wieder eine Straftat antreten zu müssen. Hier sei er schädlichen Einflüssen ausgesetzt, die die bisherigen Erfolge der Therapie zunichte machen könnten. Zudem würden seine sozialen Kontakte unter einem Haftantritt leiden, insbesondere könne ihn seine kleine Tochter nicht mehr im selben Maße wie im Maßregelvollzug besuchen. Der Petent trägt schließlich vor, er habe seine bisherigen Fehler eingesehen und wolle nun sein Leben ordnen.

Bewertung

Die vorgebrachten Gründe rechtfertigen einen Gnadenweis nicht.

Gnadenweise haben grundsätzlich Ausnahmecharakter. Eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung kommt nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind, und so nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten, oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvoraussetzungen hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Im vorliegenden Fall hat sich bereits das Oberlandesgericht D. ausführlich mit dem Vorbringen des Petenten befasst und dargelegt, dass eine Zurückstellung der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung, um künftige Ergebnisse des Maßregelvollzugs in anderer Sache abzuwarten, nicht in Betracht komme. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen werde, sei so lange nicht gegeben, wie der Erfolg der Behandlung noch ungewiss sei.

Vertrauensschutzgründe stünden einem Widerruf im vorliegenden Fall ebenfalls nicht entgegen. Der Verurteilte sei unmittelbar nach Begehung der neuerlichen Straftaten festgenommen worden und habe sich seitdem in Haft befunden. Er habe deshalb nicht nur mit einer Verurteilung in dem neuen Verfahren, sondern auch mit einer gerichtlichen Reaktion auf sein Bewährungsversagen rechnen müssen. Vor der Widerrufentscheidung sei die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts W. abzuwarten gewesen, deren Eintritt sich durch die von dem Verurteilten erfolglos eingelegte Revision verzögert habe. Im Übrigen habe bei

dem Verurteilten auch in Anbetracht der Schwere des Bewährungsverstoßes kein schutzwürdiges Vertrauen dahin entstehen können, dass mit einem Bewährungswiderruf nicht mehr zu rechnen gewesen sei.

Unabhängig davon, dass sich das Oberlandesgericht D. bereits ausführlich mit der Frage der Vollstreckung der Straftat im Anschluss an die derzeit erfolgte Unterbringung des Petenten auseinandergesetzt hat, ist im vorliegenden Fall auch in der Sache ein Gnadenweis nicht gerechtfertigt.

Zwar hat das Klinikum W. mit Schreiben vom 2. Mai 2007 bescheinigt, dass der Petent derzeit eine motivierte und engagierte Mitarbeit zeige, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer günstigen Behandlungsprognose ausgegangen werden könne.

Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass der Petent bereits aufgrund einer Verurteilung durch das Landgericht H. aus dem Jahr 1994 neben einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in sieben Fällen in einer Entziehungsanstalt untergebracht wurde. Dennoch ist der Petent in der Folgezeit erneut straffällig geworden. Sein Vorstrafenverzeichnis weist – unabhängig von den oben genannten Verurteilungen – vier weitere Einträge auf. So wurde der Petent bereits im Jahr 1990 wegen Nötigung in Tateinheit mit Erpressung zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt. 1992 wurde er zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die ihm gewährte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden musste und erst im Gnadenwege erneut zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bezüglich einer Verurteilung durch das Amtsgericht H. aus dem Jahr 2000 musste die Bewährungszeit verlängert werden.

Gem. § 26 Abs. 2 GnO darf eine Strafaussetzung zur Bewährung nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird. Hieran bestehen aufgrund der genannten Vorurteilungen erhebliche Zweifel. Es ist nicht zu erwarten, dass der Petent nach Durchführung einer Therapie im Maßregelvollzug zukünftig keine weiteren Straftaten begehen wird. Dies gilt umso mehr, als der Petent bisher nicht nur Straftaten begangen hat, die in engem Zusammenhang mit seiner Sucht stehen.

Zum Verhältnis zwischen Maßregelvollzug und Haft ist zudem zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, dass der Maßregelvollzug vor Verbüßung der Straftat erfolgt. So wird, wenn im selben Urteil die Unterbringung in einer Anstalt neben einer Freiheitsstrafe angeordnet wird, die Maßregel vor der Strafe vollzogen. Das Gericht kann im Einzelfall bestimmen, dass die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. Der Fall, dass Freiheitsstrafen mit Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aus verschiedenen Urteilen zusammentreffen, ist in der Strafvollstreckungsordnung geregelt. Auch danach wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, es sei denn, dass der Zweck der Maßregel durch den vorherigen Voll-

zug der Strafe oder eines Teils davon leichter erreicht wird. Es ist Aufgabe der Vollstreckungsbehörde, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Freiheitsstrafe und die Maßregel zu vollstrecken sind. Da die Maßregel in einem in Nordrhein-Westfalen ergangenen Urteil des Landgerichts W. ausgesprochen wurde, ist es Aufgabe der dortigen Vollstreckungsbehörde, zu entscheiden, ob diese nunmehr unterbrochen und nach Verbüßung der hier in Rede stehenden Freiheitsstrafe fortgesetzt werden soll.

Diese Regelungen sind ausreichend, um zu gewährleisten, dass die Maßregel sinnvoll durchgeführt und ein Therapieerfolg erzielt werden kann. Deshalb besteht kein Anlass, die Freiheitsstrafe von 2 Jahren aus dem Urteil des Amtsgerichts H. erneut im Gnadenwege zur Bewährung auszusetzen.

Das Vorbringen, dass Besuche in einer Haftanstalt in eingeschränkterem Maß ermöglicht würden als im Maßregelvollzug, rechtfertigt ebenfalls keinen Gnadenweis. Es handelt sich um einen Umstand, der regelmäßig mit einer Haftverbüßung eintritt und nicht so außergewöhnlich ist, dass er eine Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

3. Petition 13/5863 betr. Krankenversicherung, Kostenübernahme der stationären Behandlung

Mit der Petition wird begehrt, dass durch gesetzliche Veränderungen bzw. Versäumnisse der Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche nicht ohne eigenes Zutun aus den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen werden können.

Das Kind D. A. erkrankte an einer postinfektiösen Lähmung beider Beine, möglicherweise auch Schub einer chronisch entzündlichen Gehirnerkrankung und an einer nur vorübergehend aufgetretenen neurologischen Blasenlähmung. Nach erster intensiv-medizinischer Diagnostik und Behandlung durch die Universitätsklinik H. wurde das Kind zur neurologischen Frührehabilitation in das Fachkrankenhaus N. aufgenommen. Im Verlauf stellte sich hier heraus, dass das Kind nicht krankenversichert war. Ursache sind die Erfordernisse der neuen Gesetzgebung Hartz IV, die von der Familie nicht verstanden bzw. nicht korrekt abgearbeitet worden waren.

Die Familie A. gehört nach Auskunft des Sozialamtes zum berechtigten Personenkreis, für den nach SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in Betracht kommt. Bei Bezug dieser Leistung hätte sich eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V ergeben. Da jedoch die Familie A. nach Auskunft des Landratsamtes keinen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II ge-

stellt hat, ist eine Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V nicht entstanden. Die Gründe für die unterlassene Antragstellung sind dem Landratsamt nicht bekannt.

Soweit es der Petentin um die Übernahme der entstandenen Krankenhauskosten aus Mitteln der Sozialhilfe geht, ist Folgendes auszuführen:

Die Familie der 16-jährigen Petentin erhielt bis zum 31. Dezember 2004 ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Mutter der Petentin wurde vom Kreissozialamt H. im Dezember 2004 über die ab dem 1. Januar 2005 geltende Rechtslage bzw. über die Möglichkeit der Beantragung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Krankenversicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) informiert. Das Informationsschreiben wurde an die dem Sozialamt damals bekannte Adresse der Petentin versandt.

Mit Schreiben vom 16. März 2005 beantragte das Fachkrankenhaus N. beim Kreissozialamt H. die Kostenübernahme einer stationären Behandlung vom 10. Februar 2005 bis 10. März 2005 für die 15-jährige Petentin in Höhe von ca. 10.000 Euro. Das Sozialamt teilte daraufhin mit Schreiben vom 29. März 2005 dem Fachkrankenhaus mit, dass eine Übernahme der entstandenen Krankenhauskosten nicht möglich sei. Begründet wurde diese Haltung damit, dass die Familie der Petentin seit dem 1. Januar 2005 dem Grunde nach zum Personenkreis des SGB II gehört und die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft ARGE (gebildet von der Agentur für Arbeit und dem Landkreis H.) gegeben sei.

Das Sozialamt hat die Mutter der Petentin nochmals mit Schreiben vom 15. Juni 2005 auf die Möglichkeit, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beantragen, hingewiesen. Eine Antragstellung auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist bis zum 8. Februar 2006 nicht erfolgt.

Nach Auffassung des Kreissozialamtes kann dem Begehren, die stationäre Behandlung aus Mitteln der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu übernehmen, nicht abgeholfen werden. Die Familie der Petentin gehöre dem berechtigten Personenkreis an, für den nach dem SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in Betracht kommt. Für hilfebedürftige Erwerbsfähige und ihre Angehörigen, die nach dem SGB II Leistungen erhalten, besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V eine Krankenversicherungspflicht. Bei Bezug dieser Leistung hätte sich ein Versicherungsschutz ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hilfemöglichkeiten im Rahmen des SGB XII grundsätzlich nachrangig sind (vgl. § 2 SGB XII). Das heißt, ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht nur dann, wenn keine Hilfe von anderer Seite möglich ist. Dem Grunde nach würde sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II ergeben. Insofern wäre dieses Hilfesystem vorrangig zu prüfen und ggf. in Anspruch zu nehmen. Nach der Auffassung des Kreissozialamtes kann ein Verzicht auf eine Antragstellung auf das Arbeitslosengeld II nicht zu Las-

ten der Leistung im Rahmen der Hilfe zur Gesundheit nach dem SGB XII gehen. Es sei nicht zulässig, durch die Verweigerung einer Antragstellung bei einem vorrangigen Sozialleistungsträger das Eintreten eines anderen Sozialleistungsträgers zu erzwingen (vgl. hierzu Beschluss Landessozialgericht Hamburg vom 28. Januar 2005).

Darüber hinaus ist nach den Feststellungen des Sozialamtes eine rückwirkende Hilfeleistung ausgeschlossen, da nach dem SGB XII nur gegenwärtige Bedarfe gedeckt werden können (vgl. § 18 SGB XII). Ein Eilfall i. S. d. § 25 SGB XII, der eine Ausnahme rechtfertigen würde, liege nicht vor. Ein Eilfall im Sinne des Sozialhilferechts wäre nur dann gegeben, wenn sofort geholfen werden muss und ein rechtzeitige Unterrichtung des zuständigen Sozialhilfeträgers nicht mehr möglich war. Angesichts des dargestellten zeitlichen Ablaufs liegt im Fall der Petentin kein Eilfall vor.

Das Sozialamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG) ihren Mitgliedern in einem Rundschreiben vom 5. April 2005 mitgeteilt hat, wie bei Personen zu verfahren ist, die bei der Aufnahme in eine stationäre Behandlung keinen Krankenversicherungsschutz haben und mittellos sind. Danach ist für jeden grundsätzlich erwerbsfähigen und nicht krankenversicherten Patienten zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr, also auch für die (seinerzeit) 15-jährige Petentin, zur Übernahme der entstehenden Krankenhauskosten ein Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Nach der Meinung des Sozialamtes hätte das Fachkrankenhaus N. auf die rechtzeitige Antragstellung bei der ARGE hinwirken müssen. Zwar datiert das Rundschreiben nach der Entlassung der Petentin. Aus Sicht des Sozialamtes diene das Schreiben aber lediglich der Erläuterung der bestehenden Rechtslage, die dem Krankenhaus hätte bekannt sein müssen. Im Ergebnis sei die Situation insgesamt mit der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Mutter der Petentin zu begründen und nicht durch Versäumnisse von Behörden.

Auch von Seiten der ARGE wird keine Möglichkeit gesehen, die offenen Krankenhausrechnungen aus Mitteln des SGB II für die Zeit vom 10. Februar 2005 bis 10. März 2005 abzudecken.

Ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II möglicherweise zum Zeitpunkt der Einlieferung der Petentin in das Krankenhaus vorlag, hätte nur aufgrund eines nachgereichten formellen Antrags geprüft werden können (Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit). Da die Familie der Petentin immerhin vom 1. Januar 2005 bis heute ohne staatliche Transferzahlungen nach SGB II ausgekommen ist, stelle sich nach der Ansicht der ARGE im maßgeblichen Zeitraum zumindest auch die Frage des Vorliegens von Hilfebedürftigkeit überhaupt. Zu beachten sei des Weiteren, dass eine nachgereichte Antragstellung, die eine Leistungsbewilligung zum Ergebnis hat, eine Krankenversicherung nur für die Zukunft begründen könne.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit vollständig im Aufgabenbereich der Bundesagentur für Arbeit als zuständigem Leistungsträger nach § 6 SGB II liegt. Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg hat hier keine Aufsichtsbefugnis. Unabhängig hiervon entspricht die von der ARGE mitgeteilte Einschätzung nach Ansicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales der geltenden Rechtslage.

Der Geschäftsführer der ARGE ergänzt allgemein zum Sachverhalt, dass er im Gegensatz zum Vorgehen des Fachkrankenhauses bei einer anderen Klinik im Landkreis H. einen anderen Umgang mit der Situation nicht krankenversicherter Patienten beobachtet habe. In dieser Klinik werde bei nicht krankenversicherten Personen sofort am Tag der Einlieferung eine zunächst formlose Antragsstellung durch den Patienten an alle in Frage kommenden Kostenträger per Fax veranlasst. Nach der Meinung des Geschäftsführers der ARGE hätte das Fachkrankenhaus N. noch am Tag der Aufnahme den Kostenträger bei den Eltern abfragen müssen. Bei der Höhe des absehbar anfallenden Kostenbetrages wäre sogar ein Hausbesuch in Betracht zu ziehen gewesen. Die ARGE bringt damit zum Ausdruck, dass es Aufgabe des Fachkrankenhauses gewesen wäre, die Kostenübernahme und den Krankenversicherungsschutz vorab abzuklären.

Die Petitionsangelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 7. März 2007 ausführlich mit Regierungsvertretern erörtert. Die Berichterstatterin erklärte, es gehe hier um die besonders tragische Situation von Kindern, die nicht krankenversichert seien. Sie trug den Sachverhalt der Petition vor und erklärte, die Eltern hätten ihre 16-jährige Tochter nach Rechnungsstellung in Höhe von 10.000 € an sie aus dem Krankenhaus genommen und die Frührehabilitationsbehandlung abgebrochen. Es habe keine Krankenversicherung für die Familie und das Kind vorgelegen. Die Familie sei zwar beim Sozialamt bekannt, jedoch nicht krankenversichert, weil sie weder Sozialhilfe noch Arbeitslosengeld II beantragt habe. Damit seien auch die Kinder nicht versichert. Es bestehe die Gefahr, dass Kinder wegen der Kosten nicht rechtzeitig dem Arzt vorgestellt und sie vernachlässigt würden. Der Vorsitzende warf ein, es gehe letztendlich darum, wer die Kosten der Behandlung in der Uniklinik sowie im Fachkrankenhaus N. übernehme und fragte nach dem Träger des Fachkrankenhauses.

Der Vertreter des Sozialministeriums führte aus, mit der Einführung von Hartz IV seien 90 % der Sozialhilfeempfänger in die Grundsicherung für Arbeitsuchende übergegangen. Ansonsten bestehe die Möglichkeit, nach dem SGB XII Krankenhilfe zu beantragen. Hätten die Eltern im vorliegenden Fall Arbeitslosengeld II beantragt, wäre die Familie – und damit auch die Kinder – krankenversichert gewesen. Wenn die Eltern rechtzeitig einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt hätten, hätten sie Krankenhilfe bekommen. Man stünde vor dem Problem, dass Eltern die Hilfeangebote oft nicht annehmen und das Wohl ihrer Kinder nicht im Auge hätten. Von der Uniklinik liege bis

heute kein Antrag auf Kostenerstattung vor. Weshalb die Familie keinen Antrag auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe gestellt habe, sei nur Spekulation: Ein Sohn betreibe eine Pizzeria und der Lebensunterhalt der Familie werde wahrscheinlich durch diesen Sohn bestritten.

Ein Abgeordneter fragte an, was mit der Rechnung des Fachkrankenhauses über 10.000 € geschehe. Die Familie habe die medizinische Behandlung der Tochter abgebrochen, als diese Rechnung bei ihnen eingegangen sei. Er möchte wissen, ob dies zu einer gravierenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Tochter geführt habe. Seiner Meinung nach handle es sich hier um eine Familie, die sich im Verwaltungsverfahren unsicher bewege. Sicher sei hier das Kindeswohl seitens der Eltern nicht vernachlässigt. Er frage sich, weshalb die Behörden der Familie nicht zur Seite gestanden seien. Ein anderer Abgeordneter sprach die Verlegung des Kindes von der Uniklinik nach N. an; hier müsse ein Behandlungsvertrag abgeschlossen worden sein.

Der Regierungsvertreter erläuterte, ein Behandlungsvertrag sei zwischen der Mutter und dem Krankenhaus abgeschlossen worden. Hier handle es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag. Die Träger der Grundversicherung stellten sich auf den Standpunkt, die Familie sei kein Klientel von ihnen, da sie nie einen entsprechenden Antrag gestellt hätten. Von der Sozialhilfe wären die Kosten übernommen worden, wenn rechtzeitig ein Antrag auf Krankenhilfe gestellt worden wäre. Die Sozialhilfe als nachrangiger Sicherungsträger sei nicht dafür da, jetzt die Kosten zu übernehmen. Wenn der Petition nicht abgeholfen werden könne, würde das Krankenhaus „auf den Kosten sitzen bleiben“. Über den Gesundheitszustand des Kindes nach Abbruch der medizinischen Behandlung sei nichts bekannt. Die Familie habe zwischenzeitlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt und wenn die Voraussetzungen vorlägen, dann sei die Familie auch krankenversichert.

Der Vorsitzende wunderte sich darüber, dass niemand von den Sozialbehörden in der Lage gewesen sei, der Familie unter die Arme zu greifen und sie an die Hand zu nehmen.

Der Regierungsvertreter fuhr fort, die Sozialbehörden hätten erst nach Abbruch der medizinischen Behandlung Kenntnis von dem Fall erlangt. Sie treffe hier kein Verschulden. Die Schuld liege beim Krankenhaus; es hätte die Petenten auf die rechtzeitige Antragstellung bei der ARGE hinweisen müssen.

Ein Abgeordneter vertrat die Auffassung, dass etwas an unserem System nicht stimme. Die Hilfe für das Kind müsse im Vordergrund stehen und die Familie entlastet werden. Die Familie habe bis zum 31. Dezember 2004 Sozialhilfe bekommen. Die Behörden hätten von der Sozialhilfegewährung Kenntnis gehabt und hätten merken müssen, dass noch kein Nachfolgeantrag gestellt worden sei. Sieben Kinder könnten doch nicht einfach so durchs Raster fallen.

Ein anderer Abgeordneter meinte, die Familie habe einen Schuldenberg; man müsse den Kindern die ent-

sprechende medizinische Hilfe gewähren und die Familie unterstützen.

Ein weiterer Abgeordneter warf ein, bei der Verlegung in ein anderes Krankenhaus hätte die Frage der Kostenübernahme geklärt werden müssen.

Ein Abgeordneter gab zu bedenken, nicht immer liege Behördenversagen vor. Man müsse sich auch fragen, weshalb niemand die entsprechenden Anträge für die Familie gestellt habe. Auf den betreffenden Formularen seien Einkünfte anzugeben; vielleicht habe die Familie die Einkünfte aus der Pizzeria auch nicht angeben wollen und die Antragstellung sei deshalb unterblieben.

Ein Vertreter des Landratsamts H. erklärte, abgesehen von der Nichtbeantragung von SGB II Leistungen (mit Krankenversicherungsschutz) durch die Mutter, hätte das behandelnde Krankenhaus handeln müssen: Der Sozialdienst des Krankenhauses hätte die Familie nach ihrer Krankenversicherung fragen müssen, bzw. das Management im Krankenhaus hätte sicherstellen müssen, wer die Kosten trägt. Es liege hier ein tragischer Einzelfall vor, bei dem beide Punkte zusammengetroffen seien.

Der Vorsitzende fragte an, wie die Kinder jetzt abgesichert seien.

Der Vertreter des Landratsamtes erläuterte, das Jugendamt sei tätig geworden und die Familie laufe nicht ins Leere.

Der Vorsitzende bat ihn, er möge nochmals Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen, nach dem Gesundheitszustand der Kinder fragen und ihre Versorgung sicherstellen. Darüber hinaus beantragte der Vorsitzende, der Petition des Fachkrankenhauses N. auf Übernahme der Kosten nicht abzuhelfen, da sich das Krankenhaus um die Kostenfrage selbst hätte kümmern müssen. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss mehrheitlich zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Fauser

4. Petition 14/1213 betr. Bausache

Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich gegen die Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses. Es wird vorgebracht, dass sich der mehrgeschossige Baukörper nachteilig auf die Luft-, Wind- und Klimaverhältnisse in diesem Gebiet auswirke und auch zu einer erheblichen Verschattung ihres gewerblich genutzten Anwesens führe. Die Anordnung der oberirdischen Stellplätze entlang der Straße beeinträchtige die Straßenverkehrssicherheit.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses“

Die Baugrundstücke Flst.-Nrn. 3425 und 3420 befinden sich südlich der St.-Str. innerhalb des seit dem 7. April 1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „G.“ in der Gemeinde L.-E., Gemarkung E.

Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück im Wesentlichen fest:

- Mischgebiet (MI)
- Höchstgrenze der Gebäudehöhe 432,00 m ü. NN, ausnahmsweise sind Überschreitungen bis zu einer Höhe von 1,00 m sowie für technische Aufbauten für Aufzugsanlagen zugelassen
- Grundflächenzahl (GRZ) 0,6, Zulässigkeit einer Überschreitung auf bis zu 0,9 durch mitzurechnende Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 4 S. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- abweichende Bauweise in Form einer Aufhebung der Längenbeschränkung von 50,00 m in der offenen Bauweise
- Pultdach mit 7° Dachneigung, zu mindestens 2/3 extensiv begrünt.

Aus städtebaulichen Überlegungen wurde entlang der St.-Str. eine Blockbebauung gewählt, um den südlich an die überbaubaren Flächen angrenzenden Grünbereich – Private Grünfläche Obstbaumwiese – des Gebiets „G.“ erhalten zu können. Diese Festsetzung dient der Durchgrünung des Gebiets „G.“ sowie der Erhaltung des Kleinklimas im gesamten Planbereich.

Das Grundstück der Petentin grenzt nördlich an die St.-Str. an. Es befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet östlich der H.-Str.“ aus dem Jahr 1992, geändert im Jahr 1994. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der H.-Str.“ setzt entlang der St.-Str. eine Bebauung mit einer Gebäudelänge bis zu 50,00 m fest.

Die Bauherrschaft hat erstmals am 21. Dezember 2004 einen Bauantrag für den Abbruch des bestehenden Gebäudes St.-Str. 58 und für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Baugrundstück eingereicht.

Die Petentin, die nicht Angrenzerin im Sinne von § 55 Landesbauordnung (LBO) ist, wurde auf ihren Antrag nach § 13 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Baugenehmigungsverfahren beteiligt. Der Rechtsvertreter der Petentin hat gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben und u. a. darum gebeten, die Tiefgaragenzufahrt an die Ostseite des Gebäudes zu verlegen. Der Bauantrag wurde am 2. März 2005 zurückgenommen.

Am 25. März 2005 wurde ein überarbeiteter Bauantrag für den Abbruch des bestehenden Gebäudes St.-Str. 58 und den Neubau eines mehrgeschossigen Wohngebäudes eingereicht. Der Hauptbaukörper wurde nach Westen verschoben und die Erdgeschossfuß-

bodenhöhe (EFH) im Vergleich zu der früheren Planung angehoben. Das geplante Wohngebäude weist eine Grundfläche von 55,08 m mal 14,00 m auf. An der von der Straße abgewandten Südseite treten Terrassen und Balkone, und an der Nordseite zur St.-Str. die Aufzugsbauten vor die Gebäudeaußenwände vor. Das geplante Gebäude hat sechs Geschosse mit Pultdach sowie eine Tiefgarage mit 38 Stellplätzen. Die Tiefgaragenzufahrt befindet sich im östlichen Grundstücksbereich. Entlang der St.-Str. sind 16 oberirdische offene Stellplätze – Senkrechtparker – vorgesehen.

Am 10. August 2005 wurde von der unteren Baurechtsbehörde die Baugenehmigung unter Zurückweisung der Einwendungen der Petentin erteilt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde am 21. November 2005 zurückgewiesen. Die von der Petentin beim Verwaltungsgericht S. angestrebte Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil vom 23. Oktober 2006 abgewiesen. Die Baugenehmigung ist bestandskräftig.

Das genehmigte Bauvorhaben entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Für die geringfügige Überschreitung der südlichen Baugrenze wurde eine Befreiung erteilt. Die Verschiebung des Baukörpers nach Süden entspricht im Übrigen auch teilweise der Forderung der Petentin. Allerdings ist die geforderte Verschiebung des Baukörpers um 10,00 m nach Süden städtebaulich nicht zu vertreten. Sie würde auch zu einer erheblichen Unterschreitung der notwendigen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen führen. Mit dem Baukörper wird zum Gebäude der Petentin – St.-Str. 25 – an der engsten Stelle ein Abstand von ca. 18,00 m eingehalten. Da mit dem Gebäude die Abstandsvorschriften nach der Landesbauordnung eingehalten werden, ist keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme nach § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu erkennen. Das Verwaltungsgericht hat hierzu in den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Urteils ausgeführt:

„Auch eine Verletzung der Rücksichtnahme ist nicht erkennbar, denn es kann nicht angenommen werden, dass das genehmigte Wohngebäude nach Größe, Lage und Umfang die Klägerinnen unzumutbar in städtebaulich erheblichen Belangen beeinträchtigt. Dass sich das Vorhaben der Beigeladenen auf die Luft- und Lichtverhältnisse bzw. die Besonnung aus südlicher Richtung nachteilig auswirkt, darf angenommen werden. Im Rechtssinne unzumutbare Nachteile entstehen hierdurch jedoch nicht. Denn ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot kommt grundsätzlich nicht in Betracht, soweit die durch das Gebot geschützten, möglicherweise beeinträchtigten Belange auch durch spezielle bauordnungsrechtliche Regelungen geschützt sind und das Vorhaben deren Anforderungen genügt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der nachbarlichen Belange der ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung, wenn ein Vorhaben die zur Sicherung dieser Belange gebotenen landesrechtlichen Abstandsflächen einhält (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22. November 1984, ZfBR

1985, 95 und Beschl. v. 11. Januar 1999, UPR 1999, 191). Das Gebot der Rücksichtnahme wird dann im Regelfall zumindest schon aus tatsächlichen Gründen nicht verletzt sein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 7. September 1999 – 3 S 1932/99). Eine solche Konstellation ist hier gegeben. Denn es ist offenkundig, dass die in den §§ 5 bis 7 LBO vorgesehenen Abstandsflächen hinsichtlich der auf der gegenüberliegenden Straßenseite und zumindest 15 m entfernt gelegenen Grundstücke der Klägerinnen eingehalten sind. Gleichwohl eintretende Nachteile, die insbesondere in der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „G.“ festgesetzten Gebäudehöhe angelegt sind, müssen die Klägerinnen, nachdem sie diesen Bebauungsplan nicht innerhalb der Siebenjahresfrist angegriffen haben, hinnehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgetragenen Schwierigkeiten bei Produktion und Ausstellung von spezialgefertigten Ziegel. Die insoweit geltend gemachte Existenzbedrohung des Betriebes kann das Gericht nicht erkennen. Die Grundstücke der Klägerinnen sind hinreichend groß, sodass – bei gegebenenfalls flexibler Umstrukturierung der Betriebsanordnungen – die bisherige Produktion ohne rechtserhebliche Beeinträchtigungen weitergeführt werden kann. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Auswirkungen von Stürmen durch das Vorhaben der Beigeladenen in für die Klägerinnen unzumutbarer Weise verstärkt würden, sind nicht gegeben.

Eine optisch erdrückende und deshalb rücksichtslose Wirkung des geplanten Mehrfamilienwohnhauses der Beigeladenen auf die Gebäude der Klägerinnen kann ebenfalls nicht erkannt werden. Eine solche Wirkung wird in der Rechtsprechung nur dann angenommen, wenn ein Bauwerk wegen seiner Höhe, Länge oder seines Volumens im Verhältnis zur angrenzenden Bebauung dazu führt, dass letztere von der Umgebung ‚abgeriegelt‘, ‚eingemauert‘ oder ‚eingesperrt‘ wird (vgl. die Rechtsprechungsübersicht in BauR 2001, 889). Davon kann im vorliegenden Fall wegen der hinreichend breiten St.-Str. und den vorhandenen Freiflächen auf den Grundstücken der Klägerinnen nicht ausgegangen werden; die Wohnqualität wird jedenfalls nicht unzumutbar beeinträchtigt.“

Das Verwaltungsgericht hat in den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Urteils weiter festgestellt, dass die für das Bauvorhaben erteilten Ausnahmen und Befreiungen, die überwiegend im rechtsverbindlichen Bebauungsplan selbst angelegt seien, die Klägerinnen nicht in eigenen Rechten verletzen. Insbesondere die doch geringfügigen Überschreitungen der Baugrenzen und der grundsätzlich festgesetzten Gebäudehöhe hätten selbst auf das am nächsten stehende Gebäude der Klägerinnen, das – rund 18,00 m entfernte – Bürogebäude St.-Str. 25, offenkundig keinerlei rechtserhebliche Auswirkungen. Die Regelung in § 37 Abs. 1 bis 3 LBO über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sei ausschließlich im Interesse des Straßenverkehrs erlassen und entfalte keine nachbarschützende Funktion.

Entgegen der Auffassung der Petentin wird durch die genehmigten Stellplätze nördlich des Gebäudes die für den fließenden Straßenverkehr nutzbare Straßenbreite nicht tangiert. Zwar war ursprünglich vorgesehen, den Gehweg in diesem Bereich unmittelbar entlang der Straße zu führen. Deshalb sind die Stellplätze im Lageplan mit einer Tiefe von 1,00 m im Bereich des Gehwegs dargestellt. Im Interesse der Straßenverkehrssicherheit wurde jedoch dem Anliegen der Bauherrschaft nachgekommen, den Gehweg südlich von den geplanten oberirdischen Stellplätzen – zwischen Stellplätzen und Gebäudenordseite – zu führen. Diese Planungsänderung entspricht der Gehwegführung auf den Nachbargrundstücken St.-Str. 60, 62 und 64.

Eine Erschwernis für den fließenden Verkehr und das Be- und Entladen von Fahrzeugen durch Stellplätze ist daher nicht zu erkennen. Der Fa. J. wurde eine Ausnahmegenehmigung vom Zeichen 283 – Halteverbot – der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Bereich der Firmenzufahrt beim Gebäude St.-Str. 25 erteilt. Im Übrigen ist festzuhalten, dass auf dem Betriebsgrundstück der Petentin unbebaute Flächen vorhanden sind, die teilweise als gewerblich fremd vermietete Stellplätze genutzt werden. Es ist der Petentin damit durchaus möglich und zumutbar, auf dem eigenen Betriebsgrundstück geeignete Flächen zum Be- und Entladen der Fahrzeuge vorzuhalten und damit zu einer teilweisen Entlastung des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs in der St.-Str. beizutragen.

Auf dem Baugrundstück sind nicht nur die nach § 37 LBO notwendigen Stellplätze ausgewiesen. Mit der Schaffung von nicht notwendigen Stellplätzen entlang der St.-Str. wird jedenfalls eine Entlastung des ruhenden Straßenverkehrs erreicht. Weiter kann im Straßebereich vor den an der Nordseite des Baugrundstücks oberirdisch angeordneten Stellplätzen und damit auch gegenüber dem Betriebsgrundstück der Petentin nicht mehr auf der Straße geparkt werden. Bei einer gegenseitigen Rücksichtnahme der Straßenverkehrsteilnehmer sind keine erheblichen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen für den fließenden und ruhenden Straßenverkehr zu erwarten.

Bebauungsplan „G.“

Die Darstellung der Petentin in dem der Petition beigefügten Schreiben vom 5. Februar 2007 an die Bauherrschaft, dass der Richter ihr gute Chancen eingeräumt hätte, den gesamten Bebauungsplan „G.“ anzugreifen und zu revidieren, bezieht sich nach der Mitteilung der Stadt L.-E. auf eine Äußerung des Richters am Verwaltungsgericht S. bei der mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2006, in der er diese Sichtweise als seine ureigenste persönliche Meinung darstellte. In den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Urteils vom 23. Oktober 2006 hat das Verwaltungsgericht hierzu Folgendes ausgeführt:

„1. Die Klägerinnen greifen in erster Linie die ihrer Auffassung nach als zu massiv und zu hoch angesehene Baumöglichkeit auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 3420 und 3425 (St.-Str. 54 bis 58) an, die

der Bebauungsplan ‚G.‘ hier ermöglicht. Im Hinblick auf Licht und Luft, auf Klimaveränderungen und Lärm sowie auf sonstige umwelt- und naturschützende Belange könne eine solche Bauleitplanung nicht als am Menschen orientiert angesehen werden. Die Auswirkungen der intensiven Baumöglichkeiten auf die betroffenen Bürger seien auch aus finanziellen Gründen heruntergespielt worden, weswegen erhebliche Abwägungsmängel offenkundig seien.

Dem Gericht ist es verwehrt, diesen Vortrag der Klägerinnen anlässlich des Baugenehmigungsverfahrens der Beigeladenen auf seine Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Für die Rüge von Abwägungsmängeln bei Bebauungsplänen sieht insbesondere § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Möglichkeit des Normenkontrollantrags vor, mit dem ein solcher Bauleitplan beim hierfür erstinstanzlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof überprüft werden kann. Einen solchen Normenkontrollantrag haben die Klägerinnen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ‚G.‘ nicht gestellt. Auch eine inzidente Überprüfung des Bebauungsplans durch das erkennende Gericht scheidet heute aus. Denn gemäß §§ 214 Abs. 3, 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans ‚G.‘ gültigen Fassung) konnten Mängel der Abwägung maximal sieben Jahre seit Bekanntmachung des Bebauungsplans geltend gemacht werden. Diese Siebenjahresfrist ist somit nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung des Bebauungsplans im Amtsblatt der Beklagten Nr. 14 vom 7. April 1995 im Jahre 2002 abgelaufen, sodass die erst 2005 diesbezüglich vorgetragenen Einwendungen der Klägerinnen nunmehr unbeachtlich bleiben müssen.“

Ergänzend wird mitgeteilt, dass der Bebauungsplan „G.“ auch von dritter Seite angegriffen wurde. Der Bebauungsplan wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg überprüft und für rechtmäßig erklärt.

Der Vollständigkeit halber wird zum Bebauungsplanverfahren „G.“ auf die Petition 11/5774 (Drucksache 11/6570, lfd. Nr. 11) verwiesen. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts, der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und das Petitionsverfahren 11/5774 kann von einer nochmaligen Überprüfung des Bebauungsplanverfahrens, insbesondere hinsichtlich der vorgebrachten Punkte, wie Belichtung, Luft, Wind und Klimaveränderung, im neuerlichen Petitionsverfahren abgesehen werden.

Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „G.“ maßgeblich. Weiterer, ergänzender, vorhabenbezogener Fachgutachten bedarf es nach der Sach- und Rechtslage nicht.

Die Petentin kann sich auch nicht auf angebliche Aussagen des ehemaligen Oberbürgermeisters in den 60er-Jahren hinsichtlich der Bauleitplanung berufen.

Die Stadt hat als Träger der Planungshoheit ihre städtebaulichen Vorstellungen im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan „G.“ festgesetzt.

Aus der Tatsache, dass beim Planaufstellungsverfahren und im Zusammenhang mit einzelnen Bauvorhaben Gespräche stattgefunden haben, in denen die Petentin ihre Auffassung zu den jeweiligen Planungen vorgetragen hat, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans und des Bauantrags für die Errichtung des Wohngebäudes mit Tiefgarage und oberirdischen Stellplätzen entlang der St.-Str.

Auf die vorliegende schriftliche Vereinbarung vom 13. Dezember 1993 zwischen der Stadt sowie Frau und Herrn R. zur Rücknahme ihrer Bedenken im Bebauungsplanverfahren „G.“ wird hingewiesen. Um eine gütliche Einigung zu erreichen, ist die Stadt der vereinbarten Verpflichtung nachgekommen, im Bereich der Grundstücke Flst.-Nrn. 7233, 3456, 3452, 3453, 3454 – Eigentümer Familie und Fa. R. – den Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der H.-Str.“ dahin gehend zu ändern, dass eine höhere Bebauung (432,00 m ü. NN.) zulässig ist. Die entsprechende Änderung des Bebauungsplans ist am 9. Dezember 1994 in Kraft getreten.

Verkauf des städtischen Grundstücks St.-Str. 58 an die Familie R.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass weder ein mündlicher noch ein schriftlicher Antrag der Familie R. zum Kauf des städtischen Wohngebäudes St.-Str. 58 vorliege.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krueger

5. Petition 14/998 betr. Planfeststellungsverfahren, Ortsumfahrung M.

Gegenstand der Petition:

Die Petenten bitten um Überprüfung der Planung für den Neubau einer Südumfahrung von M. im Zuge der L 1189.

Sachverhalt:

1. L 1189 Südumgehung

Die L 1189 verläuft in Ost-West-Richtung durch die Ortschaft von M. Sie soll westlich der Ortschaft an die neue B 464 R.-S., mit deren Bau begonnen worden ist, angeschlossen werden. Im Ortskern wird die L 1189 gekreuzt von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden L 1185; in diese Kreuzung mündet auch die K 1005, die aus der Ortschaft herausführt in Richtung Osten zur K 1065.

Am westlichen und südlichen Ortsrand von M. verläuft die Eisenbahnstrecke B.-R. Die Bahnstrecke wird von der L 1189 unterführt und von der L 1185 höhengleich gekreuzt. Sie soll S-Bahn-gerecht ausgebaut werden. Das vom Eisenbahnbundesamt durchgeführte Planfeststellungsverfahren ist größtenteils abgeschlossen.

Der Ausbau der Bahnstrecke erfordert die Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der L 1185 (M.-Straße) am südlichen Ortsrand. Erwogen wurde anfangs, den Bahnübergang durch eine Straßenunterführung an Ort und Stelle zu beseitigen. Da dann der Verkehr weiterhin in die Ortschaft geleitet worden wäre, wurde eine gemeindliche Verkehrskonzeption erarbeitet, die südlich des Ortsrands eine Verbindung zur L 1189 und zur B 464 (Süd-West-Tangente) sowie eine Verbindung zur bisherigen K 1005 mit Überführung der Bahnstrecke östlich des bisherigen Bahnübergangs (Süd-Ost-Tangente) vorsieht. Erreicht wird mit dieser Südumfahrung der Ortschaft über die Bahnübergangsbeseitigung hinaus eine erhebliche Entlastung des Ortskerns, insbesondere auf der M.-Straße (L 1185-Ortsdurchfahrt) und der Alten S.-Straße (K 1005-Ortsdurchfahrt). Darüber hinaus erübrigt diese Südumgehung eine Aufweitung der Unterführung der L 1189 unter der Bahnstrecke mit 3,70 m lichter Höhe. Zudem erübrigt sich eine gesonderte Anbindung des Gewerbegebiets Süd am südöstlichen Ortsrand an die westlich gelegene L 1185, da dieses Gebiet an die Süd-Ost-Tangente angeschlossen werden und damit der Verkehr zum/vom Gewerbegebiet aus der bebauten Ortslage herausgeführt werden kann.

Die Straßenbauverwaltung des Landes hat die Planung für die Südumfahrung erarbeitet. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Juli 2006 eingeleitet. Das Anhörungsverfahren mit Planauslegung und Erörterungstermin ist mittlerweile durchgeführt worden. Entscheidungsreife ist erreicht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde noch nicht erlassen.

Im Planfeststellungsverfahren haben die Petenten Einwendungen erhoben. Im Schreiben vom 30. Juli 2006 legten sie dar, dass sie gegen die Südtangente sind, da diese viel zu ortsnah in nur 100 m Entfernung zum bestehenden Wohngebiet Ost, in dem ihr Wohngebäude an der Alten S.-Straße (K 1005-Ortsdurchfahrt) liegt, gebaut werden soll. Noch mehr Lärm und Abgase seien ihnen und ihren Nachbarn nicht zumutbar. Das bezeichnete Wohngebiet werde durch die Südumfahrung, die Osttangente und die Alte S.-Straße doppelt und dreifach belastet. Diese Einwendungen wurden ergänzt durch ein anwaltliches Schreiben vom 1. September 2006, in dem die Planung der Südtangente Südumfahrung als nicht erforderlich und unzulässig, insgesamt als nicht rechtmäßig realisierbar bewertet wurde.

2. Osttangente

Die Gemeinde plant entsprechend ihrer Verkehrskonzeption am nordöstlichen Ortsrand eine Verbin-

dung von der L 1189 (H.-Straße), die westlich des Einmündungspunkts der Südumfahrung in die K 1005 (Alte S.-Straße) einmünden soll. Ziel dieser Planung ist es, den Durchgangsverkehr von der H.-Straße auf die Südumfahrung mit Anschluss an die L 1189 und die B 464 zu verlegen, um den Ortskern zusätzlich zu entlasten.

Ein Bebauungsplanentwurf für diese Straßenplanung der Gemeinde ist erarbeitet. Zur Zeit findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Mit dem weiteren Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist noch nicht begonnen worden.

Vorbringen der Petenten:

Im Petitionsschreiben nehmen die Petenten Bezug auf den Erörterungstermin am 7. Februar 2007 und äußern ihre Sorge über die Landesstraßenplanung. Im Einzelnen führen sie an, dass

- der Neubau der B 464 den Durchgangsverkehr deutlich senken werde (Entlastung der Ortschaft um 65 %), während die geplanten Tangenten zu keinen messbaren Verbesserungen führe;
- durch den Tangentenbau und die übermäßigen verkehrsberuhigenden Maßnahmen die Einwohner zu erheblichen Umwegen gezwungen werden, sodass von verringerten Gesamtimmissionen für den Ort nicht ausgegangen werden könne;
- es nicht nachvollziehbar sei, warum bereits geplante Lösungen nicht umgesetzt werden und stattdessen jetzt eine Süd-Ost-Tangente gebaut werde, die eine Kleingartensiedlung ganz beanspruche mit der Folge, dass die dort vorhandenen Bäume den Schienenlärm nicht mehr um 5 dB(A) dämpfen könnten, was im Blick auf den künftig vervielfachten Schienenverkehr ein nicht akzeptabler Eingriff sei;
- die Trasse der Süd-Ost-Tangente in die E.-aue eingreife, was sowohl Vogelarten der Roten Liste als auch die Funktion der E.-aue als Frischluftschleuse beeinträchtige;
- der Teilabschnitt der Süd-Ost-Tangente bis zur Einmündung in die K 1005 (Kreisverkehr) auf einem Damm liege und über 4 m ansteige, sodass eine Lärm- und Abgasbelastung für die angrenzenden Anwohner schon durch das Niveau der Straße entstehe; der hohe Anteil des Schwerlastverkehrs verschärfe diese Belastung, wobei nicht berücksichtigt sei, dass ein Steinbruchunternehmen künftig im Schichtbetrieb arbeite und Transportbeton anbieten werde;
- der o. g. Anstieg zum Kreisverkehr unter 5 % liege und deshalb bei den Lärm- und Immissionsberechnungen nicht berücksichtigt werde; beim Lärm lägen die errechneten Werte einige Zehntel unter oder über den Grenzwerten;
- eine ähnliche Situation beim geplanten Kreisverkehr für die Einmündung der Osttangente in die K 1005 gegeben sei, da die gemeindliche Trasse vom Gewerbegebiet Ost kommend mit einer Stei-

- gung von ca. 4% in den Kreisverkehr unmittelbar neben ihrem Haus einmünde;
- das ihnen gehörende Haus einen wesentlichen Teil ihrer Altersversorgung (Vermietung von Wohnungen) darstelle und die Vermietung erschwert oder gefährdet werde, wie eine Weitervermietung im Jahr 2006 und die Verunsicherung der Mieter durch die Straßenplanung des Landes und der Gemeinde zeige;
 - der Petent wegen seines kürzlich überwundenen Krebsleidens (80% GdB) besonders gefährdet sei und ein gesundes Umfeld zur Erhaltung der Gesundheit an erster Stelle stehen müsse.

Prüfung der Petition:

1. Südumfahrung im Zuge der L 1189

Über den Plan für die L 1189-Ortsumgehung südlich der Ortschaft (Süd-West- und Süd-Ost-Tangente) wird abschließend vom Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde zu entscheiden sein. Vorbehaltlich des ausstehenden rechtverbindlichen Planfeststellungsbeschlusses hält die vom Land als Straßenbaulastträger der L 1189 geplante Südumgehung einer Überprüfung aus Anlass des Petitionsverfahrensstand. Denn das Vorhaben ist notwendig [vgl. unten a)], die berührten öffentlichen und privaten Belange sind angemessen berücksichtigt und abgewogen [unten b)] und naturschutz- oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften [unten c) und d)] stehen nicht entgegen.

- a) Die Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der L 1185 ist im Blick auf den Ausbau der Schienenstrecke für den künftigen S-Bahn-Verkehr zwingend erforderlich. Eine Beseitigung des Bahnübergangs an Ort und Stelle durch Unterführung der auszubauenden Bahnstrecke ließe zwar Unterbrechungen des Verkehrsflusses durch Schrankenschließungen entfallen, jedoch würde der Verkehr über die L 1185 weiterhin in die bebaute Ortslage hineingeführt. Der Verkehr in Richtung Osten würde die Ortschaft durchqueren. Der Verkehr zur L 1189 mit Anschluss an die neue B 464 könnte zwar im Randbereich der Ortschaft nach Westen abbiegen, doch würde die vorhandene Bahnunterführung der L 1189 mit einer lichten Höhe von nur 3,70 m die verkehrliche Nutzung einschränken mit der Folge, dass eine Aufweitung der Landesstraßenunterführung durch Tieferlegung der Straße um etwa 1 m auf einer Länge von ca. 750 m zu erwägen wäre, was den Wegfall von Grundstückszufahrten zur Folge hätte.

Der Neubau der B 464 R.-S. wird die Ortschaft hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs hauptsächlich in Nord-Süd-Richtung entlasten. Die eingeholten Verkehrsgutachten prognostizieren bis 2020 durch den Bau der B 464 zwar eine Entlastung der L 1185 im Bereich des Bahnübergangs um rund 50%. Die innerörtliche L 1189 und die K 1005 werden vom Ortskern

Richtung Osten nur geringfügig entlastet. Eine wirksame Entlastung des Ortskerns wird insoweit erst durch die Südumfahrung erreicht; und zwar eine Reduzierung des prognostizierten Verkehrs von rund 8.000 Kfz/Tag auf der Alten S.-Straße (K 1005) um 4 bis 5.000 Kfz/Tag. Zusätzlich wird eine weitere Verringerung des Verkehrs auf der südlichen M.-Straße (L 1185) um rd. 4.000 Kfz/Tag erzielt. Ins Gewicht fällt vor allem die prognostizierte Entlastung der Alten S.-Straße (K 1005-Ortsdurchfahrt) mit Kindergarten und Schule um mehr als 50%, die die Ortschaft mit der vergleichsweise größten Länge durchschneidet.

Diese innerörtliche Verkehrsentslastung ist wesentlich und rechtfertigt die Südumfahrung; nicht zuletzt die Süd-Ost-Tangente. Sie kommt zahlreichen innerörtlichen Straßenanliegern zugute und entspricht dem städtebaulichen Interesse der Gemeinde, wie es in deren Verkehrskonzeption zum Ausdruck kommt. Der Einwand, die Entlastungswirkung durch die neue B 464 sei ausreichend und der Bahnübergang könne an der bisherigen Bahn-Straßen-Kreuzung beseitigt werden, würdigt diese Zielsetzung nicht oder nicht hinreichend. Im Übrigen sind mit der Südumfahrung erhebliche Umwege vor allem für den Durchgangsverkehr nicht verbunden, sodass sich die Gesamtmissionen für den Ort kaum erhöhen dürften angesichts eines zu erwartenden flüssigeren Verkehrsablaufs außerhalb der bebauten Ortslage.

Zur Zweckmäßigkeit der Süd-Ost-Tangente trägt bei, dass sie eine künftige gemeindliche Verbindungsstraße vom Gewerbegebiet Süd nord-westlich der Bahnstrecke, dessen Erweiterung die Gemeinde plant, in Richtung der L 1185 erübrigt; dabei entfällt auch die für eine solche Gemeindestraße notwendige Bahnunterführung. Die westliche Hälfte der Süd-Ost-Tangente mit einer Bahnunterführung als Ersatz des Bahnübergangs steht deshalb zur Aufnahme des bisher innerörtlichen gewerblichen Verkehrs zur Verfügung.

Zusammengefasst ermöglicht die Südumfahrung eine erhebliche innerörtliche Verkehrsentslastung und erspart eine Aufweitung der vorhandenen Straßenunterführungen im Zuge der L 1189 sowie eine gemeindliche Entlastungsstraße; statt u. U. zwei neuer Bahnunterführungen bedarf es nur einer Bahnunterführung im Zuge der Süd-Ost-Tangente.

- b) Die Planung für die L 1189-Südumfahrung genügt auch dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot, wonach die berührten öffentlichen und privaten Belange sachgerecht gegen- und untereinander abzuwägen sind (§ 37 Abs. 5 StrG). Der Südumfahrung kommt angesichts ihrer verkehrlichen Vorteile und ihrer Entlastungswirkung besonderes Gewicht zu. Konkurrierenden Belangen wie die Belange des Landschaftsschutzes [vgl. auch c)] und die Belange von Bewohnern im Auswir-

kungsbereich der Straßentrasse [vgl. auch d)] ist kein Vorrang einzuräumen.

Sachgerecht abgewogen wurde die Trassenführung südlich des Ortsrands. Insoweit wurde insbesondere Wert darauf gelegt, von der Wohnbebauung einen angemessenen Abstand zu wahren. Der geringste Abstand zu einem Wohngebäude im Wohngebiet Ost beträgt etwa 90 m. Ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung wurde zwar geprüft, konnte aber nicht in Betracht kommen. Sonst wäre ein östlich gelegenes Landschaftsschutzgebiet betroffen worden. Der im dortigen Bereich in Richtung Osten ansteigende Hang hätte zudem eine Einschnittsführung mit zusätzlicher Geländeinanspruchnahme und erhöhten Baukosten erfordert. Die Einmündung in die K 1005 ist über einen Kreisverkehr auf dem dort ansteigenden Gelände zufriedenstellend nur – wie geplant – auf einem vorhandenen Geländesporn machbar. Aus diesen Gründen war auch die Durchschneidung einer Kleingartensiedlung nördlich der geplanten Bahnunterführung unvermeidlich. Insoweit wurde in Rechnung gestellt, dass die Stadt in diesem Bereich eine Erweiterung des Gewerbegebiets Süd plant.

Die Beeinträchtigung des Grüngürtels mit Naherholungsfunktion zwischen der Bahnstrecke und der bisherigen K 1005 ist im Blick auf die mit Südumfahrung verfolgten Ziele vertretbar. Die Grünzäsur wird eher im Randbereich tangiert, sodass wesentliche Teile und Strukturelemente erhalten bleiben. Der Verband Region S. hat der Straßenplanung aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt.

Eine erhebliche Abriegelung von Kaltluftströmen aus diesem Gebiet ist nicht zu erwarten. Die vorgesehene Dammlage der Süd-Ost-Tangente vor der Einmündung in die K 1005 wird sich nicht negativ auf die Kaltluft- und Frischluftzufuhr zum Ort auswirken. Da das Gebiet die wirksamsten Kaltluftströmungen südwestlich davon aufweist, wo die Trasse geländegleich verläuft, entsteht keine Barrierewirkung auch nicht im Bereich des E.-tals.

- c) Die gewählte Trassenführung der Süd-Ost-Tangente stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 20 Abs. 1 NatSchG). Der Eingriff ist zur Erreichung der verkehrlichen Ziele unvermeidbar und kann durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Die der Straßenplanung zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsstudie samt eines ornithologischen Gutachtens belegen, dass die betroffenen Tier-Populationen grundsätzlich in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Dies gilt auch für Vogelarten der Roten Liste insbesondere in dem an die Plantrasse angrenzenden E.-tal. Soweit bei einzelnen Tierarten, insbesondere Tagfalter u. a., eine erhebliche Betroffenheit nicht völlig ausgeschlossen werden kann, kommt aufgrund des überwiegenden ver-

kehrlichen Interesses eine Befreiung gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Regelungen in § 42 BNatSchG in Betracht.

- d) In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht genügt die Straßenplanung den gesetzlichen Erfordernissen.

Die im Falle eines Neubaus einer Straße maßgeblichen Lärmvorsorgewerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung werden eingehalten. Nach den durchgeführten Lärmberechnungen werden die Grenzwerte von 59 dB(A) am Tag und von 49 dB(A) nachts im Baugebiet Ost, wo das Wohngebäude der Petenten liegt, durchweg unterschritten. Es ist einzuräumen, dass die höchsten prognostizierten Lärmpegel an einem Wohngebäude südlich des Grundstücks der Petenten mit 58,3 dB(A) tags und 47,4 dB(A) nachts die o. g. Werte beinahe erreichen.

Lärmbelastungen unterhalb dieser gesetzlichen Grenzwerte sind jedoch zumutbar. Allerdings verlangt der Trennungsgrundsatz in § 50 S. 1 BImSchG, wonach Straßen- und Wohnflächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, eine weitergehende Lärmvermeidung unterhalb dieser Grenzwerte, falls dies durch die Trassenwahl nach Lage der Dinge möglich ist. Dieser Abwägungsdirektive wurde entsprochen, indem bei der Trassenprüfung eine siedlungsfernere Trassenführung untersucht worden ist, auch wenn sie aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes, einer bautechnisch vertretbaren Bahnquerung sowie einer sachgerechten Einmündung in die K 1005 abwägungsfehlerfrei verworfen wurde. Insoweit ergab eine schalltechnische Untersuchung, dass eine spürbare Lärmreduzierung [um mind. 3 dB(A)] erst bei einer Verdoppelung des Abstands vom Baugebiet Ost durch eine Trassenverschiebung nach Osten erreichbar gewesen wäre, was mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen und bautechnischen Belangen nicht zu vereinbaren wäre. Im Übrigen kann der o. g. Trennungsgrundsatz nicht nur einseitig für das von der Süd-Ost-Tangente betroffene Wohngebiet Ost zur Geltung kommen, weil ihm hinsichtlich der innerörtlichen Verkehrsentslastung zugunsten eines größeren Personenkreises ein besonderes Gewicht zuzuerkennen ist.

Die Lärmberechnung erfolgte gemäß dem in Tabelle C der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung vorgegebenen Korrekturwerte für Steigungen. Bei Steigungen von bis zu 5 % ist gesetzlich ein Korrekturwert von „0“ bestimmt, da bei so geringen Steigungen eine relevante Erhöhung des Verkehrslärms typischerweise nicht zu verzeichnen ist.

Soweit die Petenten vortragen, dass es durch den Wegfall von Gehölzen in der Kleingartenanlage

zu einem Anstieg der Lärmbelastung von der Bahnstrecke um 5 dB(A) komme, ist diese Annahme nicht begründet. Eine Lärmpegelreduzierung um 5 dB(A) würde eine dichte Bepflanzung von mind. 50 m Tiefe voraussetzen, was in einer Kleingartenanlage nicht der Fall ist. Im Übrigen ist nur der Trassenbereich der Kleinanlage betroffen, sodass Gehölze erhalten bleiben; der Trassenrand der geplanten Straße soll zudem nach deren Herstellung bepflanzt werden. Dessen ungeachtet wurden bei der Schallausbreitungsberechnung die vorhandenen Gehölze nicht berücksichtigt, weshalb der teilweise Gehölzverlust auf der Plantrasse die berechneten Lärmwerte nicht beeinflusst.

Im Übrigen wurde bei der Lärmberechnung ein Schwerlastverkehrsanteil von 20 % tags und 10 % nachts berücksichtigt entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. Diese Werte liegen so deutlich über den Wert einer für die städtische Verkehrskonzeption durchgeführten Verkehrszählung (Schwerlastverkehr von 7,4 %), dass befürchtete Zunahmen des Steinbruchverkehrs ohne weiteres aufgefangen werden. Davon abgesehen besteht für diesen Lkw-Verkehr von einem Betrieb westlich der Ortschaft künftig eine Anbindung an die neue B 464, sodass die geplante Südumfahrung voraussichtlich nur teilweise benutzt wird.

Die Luftschadstoffbelastung durch die geplante Süd-Ost-Tangente wurde ermittelt. Die entsprechende Untersuchung ergab, dass die einschlägigen Werte der 22. BImSchVO am Bauungsrand deutlich unterschritten werden. Soweit gem. § 50 S. 2 BImSchG auch bei Unterschreitung dieser Luftschadstoffwerte bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigenden ist, ist diesem gesetzlichen Gebot ebenfalls durch die sorgfältig geprüfte und mit konkurrierenden Belangen abgewogene Trassenentscheidung entsprochen worden.

Soweit die Petenten geltend machen, dass die Vermietung ihrer Wohnungen gefährdet oder erschwert werde, ist festzustellen, dass nach der Rechtsprechung sowohl der Mietwert als auch die Rentabilität eines Gebäudes keine eigenständigen Abwägungsposten darstellen. Das durch Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Eigentumsrecht schützt nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit durch bloße Lagenachteile, solange nicht eine weitere angemessene Nutzung wegen besonders schwerer Beeinträchtigungen unzumutbar erscheinen muss. Eine derartige unerträgliche Beeinträchtigung durch die Süd-Ost-Tangente liegt jedoch nicht vor. Ihre Lärmemissionen nähern sich an einzelnen Gebäuden im Wohngebiet Ost allerhöchstens den Vorsorgewerten für reine Wohngebiete an. Im Blick auf die prognostizierte erhebliche Verkehrsentlastung der Alten S.-Straße, an der das Wohngebäude der Petenten

liegt, um mindestens 4.000 Kfz/Tag, bewirkt die in einiger Entfernung geplante Süd-Ost-Tangente mit einem prognostizierten Verkehr von 5.900 Kfz/Tag keine nachhaltige Veränderung der wesentlichen Lagemerkmale.

2. Gesamtbelastung mit Ausbau der Bahnstrecke und der Osttangente

Die Petenten bitten um Überprüfung der Südtangentenplanung auch im Zusammenhang mit dem 2-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke und der von der Stadt geplanten Osttangente.

Während die auszubauende Bahnstrecke in größerem Abstand vom Wohngebäude der Petenten verläuft, könnte der von der Gemeinde geplante Bau der Osttangente, die in geringem Abstand vom Wohngebäude der Petenten von Norden her in die K 1005 einmündet, eine zusätzliche Belastung mit sich bringen.

Der Immissionsschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und anderen Verkehrswegen ist vorhabenbezogen. Gem. § 41 Abs. 1 BImSchG und § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung ist jeweils sicherzustellen, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine abträglichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Das bedeutet, dass auch bei der Bahnplanung und bei der Planung der Osttangente die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung einzuhalten sind. Eine Lärmsumation ist an sich gesetzlich nicht gefordert. Sie ist nach der Rechtssprechung aus verfassungsrechtlichen Gründen gleichwohl erforderlich, um einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben oder Gesundheit zu verhindern. Die Gefährdungsschwelle liegt in diesem Fall nach der Rechtssprechung für Gebiete, die ausschließlich dem Wohnen dienen, bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Bei der Landesstraßenplanung wurde eine Gesamtlärmberechnung mit Einbeziehung des auszubauenden Schienenweges und des Neubaus der Osttangente durchgeführt. Nach deren Ergebnis werden die bezeichneten Gefährdungsschwellen im Auswirkungsbereich der Südtangente nicht annähernd erreicht.

Soweit die Petenten Beeinträchtigungen insbesondere durch die von der Stadt geplanten Osttangente besorgen, bleibt es ihnen unbenommen, im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Bedenken und Einwendungen vorzubringen. Die Stadt entscheidet über diese Planung selbstständig und eigenverantwortlich. Ihre Planung zielt darauf ab, den Durchgangsverkehr auf der H.-Straße nicht durch den Ort zu führen, sondern am östlichen Ortsrand über die Osttangente auf die geplante Südtangente zu verlegen. Während die gemeindliche Planung insoweit von der Straßenplanung des Landes abhängt, ist die vom Land geplante Südumfahrung nicht von der Gemeindeplanung abhängig.

Die Petition wurde im Verlaufe des Verfahrens im Juli 2007 in der Sitzung des Petitionsausschusses

unter Beteiligung von Vertretern des Innen- sowie Wirtschaftsministeriums und des Regierungspräsidiums mündlich erörtert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nemeth

6. Petition 14/1057 betr. Planfeststellungsverfahren, Ortsumfahrung M.

Gegenstand der Petition:

Die Petenten bitten um Überprüfung der Planung für den Neubau einer Südumfahrung von M. im Zuge der L 1189.

Sachverhalt:

1. L 1189 Südumgehung

Die L 1189 verläuft in Ost-West-Richtung durch die Ortschaft von M. Sie soll westlich der Ortschaft an die neue B 464 R.-S., mit deren Bau begonnen worden ist, angeschlossen werden. Im Ortskern kreuzt die in Nord-Süd-Richtung verlaufende L 1185 die L 1189; in diese Kreuzung mündet auch die K 1005, die in Richtung Osten aus der Ortschaft herausführt.

Am westlichen und südlichen Ortsrand von M. verläuft die Eisenbahnstrecke B.-R. Die Bahnstrecke wird von der L 1189 unterführt und von der L 1185 höhengleich gekreuzt. Sie soll S-Bahn-gerecht ausgebaut werden. Das vom Eisenbahnbundesamt durchgeführte Planfeststellungsverfahren ist größtenteils abgeschlossen.

Der Ausbau der Bahnstrecke erfordert die Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der L 1185 (M.-Straße) am südlichen Ortsrand. Erwogen wurde anfangs, den Bahnübergang durch eine Straßenunterführung an Ort und Stelle zu beseitigen. Da dann der Verkehr weiterhin in die Ortschaft geleitet worden wäre, wurde eine gemeindliche Verkehrskonzeption erarbeitet, die südlich des Ortsrands eine Verbindung zur L 1189 und zur B 464 (Süd-West-Tangente) sowie eine Verbindung zur bisherigen K 1005 mit Überführung der Bahnstrecke östlich des bisherigen Bahnübergangs (Süd-Ost-Tangente) vorsieht. Erreicht wird mit dieser Südumfahrung der Ortschaft über die Bahnübergangsbeseitigung hinaus eine erhebliche Entlastung des Ortskerns, insbesondere auf der M.-Straße (L 1185-Ortsdurchfahrt) und der Alten S.-Straße (K 1005-Ortsdurchfahrt). Darüber hinaus erübrigt diese Südumgehung eine Aufweitung der Unterführung der L 1189 unter der Bahnstrecke mit 3,70 m lichter Höhe. Zudem erübrigt sich eine gesonderte Anbindung des Gewerbegebiets Süd am südöstlichen

Ortsrand an die westlich gelegene L 1185, da dieses Gebiet an die Süd-Ost-Tangente angeschlossen werden und damit der Verkehr zum/vom Gewerbegebiet aus der bebauten Ortslage herausgeführt werden kann.

Die Straßenbauverwaltung des Landes hat die Planung für die Südumfahrung erarbeitet. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Juli 2006 eingeleitet. Das Anhörungsverfahren mit Planauslegung und Erörterungstermin ist mittlerweile durchgeführt worden. Entscheidungsreife ist erreicht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde noch nicht erlassen.

2. Osttangente

Die Gemeinde plant entsprechend ihrer Verkehrskonzeption am nordöstlichen Ortsrand eine Verbindung von der L 1189 (H.-Straße), die westlich des Einmündungspunkts der Südumfahrung in die K 1005 (Alte S.-Straße) einmünden soll. Ziel dieser Planung ist es, die L 1189 – Ortsdurchfahrt (Neue S.-Straße) zu entlasten, insbesondere den Verkehr zum/vom Gewerbegebiet südlich der L 1189 aus der Ortschaft herauszuverlagern.

Ein Bebauungsplanentwurf für diese Straßenplanung der Gemeinde ist erarbeitet. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat stattgefunden. Mit dem weiteren Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist noch nicht begonnen worden.

Die geplante Gemeindestraße durchschneidet einen regionalen Grünzug, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Regierungspräsidium als höhere Landesplanungsbehörde hat der Planung der Osttangente aufgrund eines Zielabweichungsverfahrens zugestimmt. Die untere Naturschutzbehörde hat ihre Befreiung von den Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebietverordnung davon abhängig gemacht, dass die H.-Straße (bisherige L 1189) zu einem Feldweg zurückgebaut wird. Gegen letztere Entscheidung hat die Gemeinde Widerspruch eingelegt, weil sie es ablehnt, dass die H.-Straße für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt wird. Ihren Widerspruch hat die Gemeinde noch nicht begründet. Ein Widerspruchsbescheid ist noch nicht ergangen.

Vorbringen der Petenten:

Im Petitionsschreiben führen die Petenten an, dass

- sie beim Erörterungstermin am 7. Februar 2007 den Eindruck gewonnen hätten, keiner ihrer Einwände werde berücksichtigt;
- ihr Grundstück durch die Südumfahrung und die Osttangente in besonderem Maße betroffen werde, da der Abstand zur Südumfahrung nur rd. 250 m/212 m und zum Anschlusspunkt der Osttangente nur 42 m betrage;
- bei den jetzigen Planungen Lärmschutzmaßnahmen fehlen, sodass der Außenbereich ihres Grundstückes als Erholungsbereich nicht mehr nutzbar

- und auch im Innenbereich mit erheblichen Einbußen gegenüber der bisherigen Wohnqualität zu rechnen sei;
- sie zusätzlich durch die im Süden auf einem Damm verlaufende Bahnlinie, die zukünftig 2-gleisig sei, mit stark zunehmenden Güterverkehr belastet würden;
 - aus dem Verkehrsgutachten eindeutig hervorgehe, dass die Hauptbelastung des Ortskerns auf den Durchgangsverkehr in Nord-Süd-Richtung entfalle und dass der Neubau der B 464 hier eine Entlastung von über 50 % bringen werde; durch die Gesamtplanung von Südumgehung und Osttangente sei nur noch eine geringfügige Entlastung um ca. 10 % zu erreichen, falls die Realisierung der Osttangente sicher gestellt wäre. Letzteres sei gerade nicht der Fall, weshalb die Erforderlichkeit der Südumfahrung mit ihren Auswirkungen im Hinblick auf Flächenversiegelung, Zerschneidung eines Naherholungsgebietes mit geschützten Vogelarten zweifelhaft sei. Dies auch deshalb, weil eine Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der L 1185 in bestehender Lage kostenneutral möglich wäre;
 - der eigentliche Nutznießer der Südumgehung das im Westen gelegene Steinbruchunternehmen sei, welches künftig im 24h-Schichtbetrieb arbeite und künftig auch zusätzlich Transportbeton liefern werde und durch die geplante Straße eine kurze und direkte Verbindung nach S. erhalte. Dies würde den Verkehr zum und von Steinbruch nochmals erhöhen;
 - es nach der Realisierung des Gesamtverkehrskonzeptes von Südumgehung und Osttangente und bei einer Schließung der H.-Straße künftig nur noch eine Straßenverbindung nach S. gebe, was wiederum zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in bisher reinen Wohnstraßen führe. Dies stelle keine Entlastung des Ortskerns dar, sondern nur eine Verlagerung der Verkehrsströme auf andere, bisher weniger belastete Straßen;
 - die Berechnungen der Verkehrsbelastungen aus 2002 nicht mehr für die Vorhabensplanung herangezogen werden könnten, weil zwischenzeitlich mehrere Umplanungen erfolgten, die in diesen Berechnungen noch nicht berücksichtigt seien;
 - das Projekt unter dem Aspekt des Landschafts- und Tierschutzes überprüft werden müsse, da keine eigenständige Prüfung bezüglich des Vogel- und Pflanzenschutzes vorgenommen worden sei, sondern nur die Daten aus dem Vorhaben S 60, also einem völlig anderen Plangebiet, zugrundegelegt worden wären.

Prüfung der Petition:

1. Südumfahrung im Zuge der L 1189

Über den Plan für die L 1189-Ortsumgehung südlich der Ortschaft (Süd-West- und Süd-Ost-Tangente) wird abschließend vom Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde zu entscheiden

sein. Vorbehaltlich des ausstehenden rechtverbindlichen Planfeststellungsbeschlusses hält die vom Land als Straßenbauasträger der L 1189 geplante Südumgehung einer Überprüfung aus Anlass des Petitionsverfahrensstand. Denn das Vorhaben ist notwendig [vgl. unten a)], die berührten öffentlichen und privaten Belange sind angemessen berücksichtigt und abgewogen [unten b)] und Naturschutz- oder immissionsschutzrechtliche Vorschriften [unten c) und d)] stehen nicht entgegen.

- a) Die Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der L 1185 ist im Blick auf den Ausbau der Schienenstrecke für den künftigen S-Bahn-Verkehr zwingend erforderlich. Eine Beseitigung des Bahnüberganges an Ort und Stelle durch Unterführung der auszubauenden Bahnstrecke ließe zwar Unterbrechungen des Verkehrsflusses durch Schrankenschließungen entfallen, jedoch würde der Verkehr über die L 1185 weiterhin in die bebaute Ortslage hineingeführt. Der Verkehr in Richtung Osten würde die Ortschaft durchqueren. Der Verkehr zur L 1189 mit Anschluss an die neue B 464 könnte zwar im Randbereich der Ortschaft nach Westen abbiegen, doch würde die vorhandene Bahnunterführung der L 1189 mit einer lichten Höhe von nur 3,70 m die verkehrliche Nutzung einschränken mit der Folge, dass eine Aufweitung der Landesstraßenunterführung durch Tieferlegung der Straße um etwa 1 m auf einer Länge von ca. 750 m zu erwägen wäre, was den Wegfall von Grundstückszufahrten zur Folge hätte.

Der Neubau der B 464 R.-S. wird die Ortschaft hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs hauptsächlich in Nord-Süd-Richtung entlasten. Die eingeholten Verkehrsgutachten prognostizieren bis 2020 durch den Bau der B 464 zwar eine Entlastung der L 1185 im Bereich des Bahnüberganges um rund 50 %. Die innerörtliche L 1189 und die K 1005 werden vom Ortskern Richtung Osten allerdings nur geringfügig entlastet. Eine wirksame Entlastung des Ortskerns wird insoweit erst durch die Südumfahrung erreicht; und zwar eine Reduzierung des prognostizierten Verkehrs von rund 8.000 Kfz/Tag auf der Alten S.-Straße (K 1005) um 4.000 bis 5.000 Kfz/Tag. Zusätzlich wird eine weitere Verringerung des Verkehrs auf der südlichen M.-Straße (L 1185) um rd. 4.000 Kfz/Tag erzielt. Ins Gewicht fällt vor allem die prognostizierte Entlastung der Alten S.-Straße (K 1005-Ortsdurchfahrt) mit Kindergarten und Schule um mehr als 50 %, die die Ortschaft mit der vergleichsweise größten Länge durchschneidet.

Die prognostizierte innerörtliche Verkehrsbelastung ist wesentlich und deutlich höher als von den Petenten angenommen. Sie rechtfertigt die Südumfahrung; nicht zuletzt die Süd-Ost-Tangente. Sie kommt entsprechend dem städtebaulichen Interesse der Gemeinde zahlreichen innerörtlichen Straßenanliegern zugute, wie es in deren Verkehrskonzeption zum Ausdruck

kommt. Der Einwand, die Entlastungswirkung durch die neue B 464 sei ausreichend und der Bahnübergang könne an der bisherigen Bahn-Straßen-Kreuzung beseitigt werden, würdigt diese Zielsetzung nicht oder nicht hinreichend.

Zur Zweckmäßigkeit der Süd-Ost-Tangente trägt bei, dass sie eine künftige gemeindliche Verbindungsstraße vom Gewerbegebiet Süd nord-westlich der Bahnstrecke, dessen Erweiterung die Gemeinde plant, in Richtung der L 1185 erübrigt; dabei entfällt auch die für eine solche Gemeindestraße notwendige Bahnunterführung. Die westliche Hälfte der Süd-Ost-Tangente mit einer Bahnunterführung als Ersatz des Bahnübergangs steht deshalb zur Aufnahme des bisher innerörtlichen gewerblichen Verkehrs zur Verfügung.

Zusammengefasst ermöglicht die Südumfahrung eine erhebliche innerörtliche Verkehrsentlastung und erspart eine Aufweitung der vorhandenen Straßenunterführungen im Zuge der L 1189 sowie eine gemeindliche Entlastungsstraße; statt u. U. zwei neuer Bahnunterführungen bedarf es nur einer Bahnunterführung im Zuge der Süd-Ost-Tangente. Die vom Land geplante Südumfahrung ist daher nicht abhängig von der geplanten Osttangente, weshalb es nicht auf deren Realisierung durch die Gemeinde ankommt.

- b) Die Planung für die L 1189-Südumfahrung genügt auch dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot, wonach die berührten öffentlichen und privaten Belange sachgerecht gegen- und untereinander abzuwägen sind (§ 37 Abs. 5 StrG). Der Südumfahrung kommt angesichts ihrer verkehrlichen Vorteile und ihrer Entlastungswirkung besonderes Gewicht zu. Konkurrierenden Belangen wie den Belangen des Landschaftsschutzes [vgl. auch c)] und den Belangen von Bewohnern im Wirkungsbereich der Straßentrasse [vgl. auch d)] ist kein Vorrang einzuräumen.

Die Petenten haben einen Anspruch darauf, dass ihre Belange mit den Verkehrs- und Innenstadtbelangen gerecht abgewogen werden, was letztlich in der Planfeststellung geschieht. Diese Berücksichtigung bei der Abwägung kann jedoch nicht heißen, dass allen Belangen und Einwendungen Rechnung getragen werden kann. Vielmehr schließt die Abwägung das Zurückstellen von Belangen ein.

Sachgerecht abgewogen wurde die Trassenführung südlich des Ortsrands. Insoweit wurde insbesondere Wert darauf gelegt, von der Wohnbebauung einen angemessenen Abstand zu wahren. Der geringste Abstand zu einem Wohngebäude im Wohngebiet Ost beträgt etwa 90 m. Ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung wurde zwar geprüft, konnte aber nicht in Betracht kommen. Sonst wäre ein östlich gelegenes Landschaftsschutzgebiet betroffen worden. Der im dortigen Bereich in Richtung Osten ansteigende Hang hätte zudem eine Einschnitts-

führung mit zusätzlicher Geländeinanspruchnahme und erhöhten Baukosten erfordert.

Die Beeinträchtigung des Grüngürtels mit Naherholungsfunktion zwischen der Bahnstrecke und der bisherigen K 1005 ist im Blick auf die mit der Südumfahrung verfolgten Ziele vertretbar. Die Grünzäsur wird eher im Randbereich tangiert, sodass wesentliche Teile und Strukturelemente erhalten bleiben. Der Verband Region S. hat der Straßenplanung aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt.

- c) Die gewählte Trassenführung der Süd-Ost-Tangente stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 20 Abs. 1 NatSchG). Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden detailliert die Auswirkungen der Plantrasse ermittelt und beschrieben. Auf Erkenntnisse aus der Bahnplanung wurde lediglich insoweit zurückgegriffen, als vom Verband Region S. ursprünglich das Projekt S 60 und die Umfahrung gemeinsam geplant wurden. Der zugehörige Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) umfasste folglich neben der Bahn- auch die Straßenplanung. Sowohl die Bestandserfassung und -bewertung als auch die Maßnahmenplanung erfolgte für beide Projekte. Infolge der Trennung der beiden Maßnahmen aus verfahrensrechtlichen Gründen war auch eine Trennung des LBP notwendig. Diese Trennung stellte sich aufgrund der vorher umfassenden Bearbeitung als eine rein formale Bearbeitung dar. Inhaltlich wurden beide Projekte vollumfänglich bearbeitet. Der Eingriff ist zur Erreichung der verkehrlichen Ziele unvermeidbar und kann durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Die der Straßenplanung zugrunde liegende Umweltverträglichkeitsstudie samt eines ornithologischen Gutachtens belegen, dass die betroffenen Tier-Populationen grundsätzlich in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Dies gilt auch für Vogelarten der Roten Liste insbesondere in dem an die Plantrasse angrenzenden E.-tal. Soweit hinsichtlich Tierarten ein Verbotstatbestand noch erfüllt sein sollte, ist über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des § 62 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.
- d) In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht genügt die Straßenplanung den gesetzlichen Erfordernissen.

Die im Falle eines Neubaus einer Straße maßgeblichen Lärmvorsorgewerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung werden eingehalten. Nach den durchgeführten Lärmberechnungen werden die Grenzwerte von 59 dB(A) am Tag und von 49 dB(A) nachts im Wohngebiet Ost, wo das Wohngebäude der Petenten liegt, durchweg unterschritten. Es ist einzuräumen, dass die höchsten prognostizierten Lärmpegel an einem Wohngebäude südlich des Grundstücks der Petenten mit 58,3 dB(A) tags und 47,4 dB(A) nachts die o. g. Werte beinahe erreichen.

Lärmbelastungen unterhalb dieser gesetzlichen Grenzwerte sind jedoch zumutbar. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ist wegen der Unterschreitung nicht gegeben. Allerdings verlangt der Trennungsgrundsatz in § 50 S. 1 BImSchG, wonach Straßen- und Wohnflächen einander so zuzuordnen sind, das schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, eine weitergehende Lärmvermeidung unterhalb dieser Grenzwerte, falls dies durch die Trassenwahl nach Lage der Dinge möglich ist. Dieser Abwägungsdirektive wurde entsprochen, indem bei der Trassenprüfung eine siedlungsfernere Trassenführung untersucht worden ist, auch wenn sie aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes, einer bautechnisch vertretbaren Bahnquerung sowie einer sachgerechten Einmündung in die K 1005 abwägungsfehlerfrei verworfen wurde. Insoweit ergab eine schalltechnische Untersuchung, dass eine spürbare Lärmreduzierung [um mind. 3 dB(A)] erst bei einer Verdoppelung des Abstands vom Baugebiet Ost durch eine Trassenverschiebung nach Osten erreichbar gewesen wäre, was mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen und bautechnischen Belangen nicht zu vereinbaren wäre. Im Übrigen kann der o. g. Trennungsgrundsatz nicht nur einseitig für das von der Süd-Ost-Tangente betroffene Wohngebiet Ost zur Geltung kommen, weil ihm hinsichtlich der innerörtlichen Verkehrsentlastung zugunsten eines größeren Personenkreises ein besonderes Gewicht zuzuerkennen ist.

Im Übrigen wurde bei der Lärmberechnung ein Schwerlastverkehrsanteil von 20 % tags und 10 % nachts berücksichtigt entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. Diese Werte liegen so deutlich über den Wert einer für die städtische Verkehrskonzeption durchgeführten Verkehrszählung (Schwerlastverkehr von 7,4%), dass befürchtete Zunahmen des Steinbruchverkehrs ohne weiteres aufgefangen werden. Davon abgesehen besteht für diesen Lkw-Verkehr von einem Betrieb westlich der Ortschaft künftig eine Anbindung an die neue B 464, sodass die geplante Südumfahrung voraussichtlich nur teilweise benutzt wird.

Die im Jahre 2002 erstellte Verkehrsprognose reicht bis zum Jahr 2020. Sie ist auch heute noch eine geeignete Planungsgrundlage, zumal keine Umplanungen oder sonstige Veränderungen eingetreten sind, die ihre Ergebnisse erschüttern könnten.

Die Luftschadstoffbelastung durch die geplante Süd-Ost-Tangente wurde ermittelt. Die entsprechende Untersuchung ergab, dass die einschlägigen Werte der 22. BImSchVO am Bauungsrand deutlich unterschritten werden. Soweit gem. § 50 S. 2 BImSchG auch bei Unterschreitung dieser Luftschadstoffwerte bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhal-

tung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist, ist diesem gesetzlichen Gebot ebenfalls durch die sorgfältig geprüfte und mit konkurrierenden Belangen abgewogene Trassenentscheidung entsprochen worden.

2. Osttangente

Die Osttangente wird als von der Südumfahrung unabhängige gemeindliche Straßenbaumaßnahme von der Gemeinde M. geplant. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Planung mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt sei.

Mit der geplanten Osttangente soll die städtische Verkehrskonzeption weiter umgesetzt werden. Nachdem mit dem Bau der Südumfahrung vor allem die Alte S.-Straße (K 1005) entlastet werden soll, ist mit der Osttangente eine Entlastung der Neuen S.-Straße (L 1189-Ortsdurchfahrt) um ca. 66% zu erreichen.

Die Gemeinde entscheidet über die Osttangente-Planung selbstständig und eigenverantwortlich. Sie beabsichtigt, als planungsrechtliche Grundlage einen Bebauungsplan aufzustellen. Ein rechtmäßiger Bebauungsplan setzt eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietverordnung voraus. Nachdem eine entsprechende Befreiung jedoch unter der Bedingung erteilt worden ist, die außerörtliche H.-Straße (bisherige L 1189, die nach dem Bau der Südumfahrung abzustufen ist) zurückzubauen, und die Gemeinde nicht bereit ist, diese Bedingung zu erfüllen, ist sie an einer Planaufstellung gehindert. Das förmliche Aufstellungsverfahren wurde deshalb noch nicht auf den Weg gebracht. Es ist Sache der Gemeinde, zu entscheiden, ob sie die Erteilung einer Befreiung ohne die o. g. Bedingung und im Widerspruchs- und Klageverfahren weiter verfolgt oder sie sich doch ggf. zu einer Osttangenteplanung mit Rückbau der H.-Straße bereit findet.

Aufgrund der derzeitigen Sachlage erscheint die Planung der Osttangente seitens der Gemeinde ungewiss. Soweit die Petenten Beeinträchtigungen durch die Osttangente besorgen, haben sie, falls es zu einem förmlichen Planaufstellungsverfahren kommen sollte, die Möglichkeit, im Rahmen der Planauslegung Bedenken und Einwendungen vorzubringen, die von der Gemeinde bei der gebotenen planerischen Abwägung zu würdigen sein werden. Ansprüche auf Lärmschutz würden ihnen zustehen, sofern und soweit die Vorsorgewerte nach der Verkehrs-lärmschutzverordnung überschritten werden.

Ungeachtet der zurzeit offenen Planung der Osttangente ist einzuräumen, dass hierdurch zusätzlicher Verkehr an den östlichen Ortsrand und damit in die Nähe des Wohngebiet Ost geführt wird. Dieser wird verstärkt, wenn die H.-Straße nur noch als Feldweg fungiert, weil dann der Verkehr Richtung Osten auf der bisherigen K 1005 und K 1065 (künftige L 1189) konzentriert wird. Der Erhöhung des Verkehrsaufkommens am östlichen Ortsausgang und Ortsrand steht die angestrebte innerörtliche Verkehrsentlastung vor allem auf der Neuen S.-

Straße gegenüber. Die Abwägung obliegt der Gemeinde im Falle einer Weiterverfolgung ihrer Planung. Dass der Gemeinde insoweit ein Rückbau der H.-Straße vorgegeben wird, ist naturschutzrechtlich geboten. Denn eine naturschutzrechtliche Befreiung zum Bau der Osttangente in einem Landschaftsschutzgebiet setzt voraus, dass überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern (§79 Abs. 1 NatSchG). Diese gesetzliche Voraussetzung ist angesichts des gravierenden Eingriffs in das Schutzgebiet durch den Bau der Osttangente nur dann erfüllt, wenn das Schutzgebiet funktionell aufgewertet wird durch einen Straßenrückbau.

3. Gesamtbelastung mit Ausbau der Bahnstrecke

Die Petenten bitten um Überprüfung der Südtangentenplanung auch im Zusammenhang mit dem 2-gleisigen Ausbau der Bahnstrecke.

Die auszubauende Bahnstrecke verläuft in größerem Abstand vom Wohngebäude der Petenten und dürfte daher keine erhebliche zusätzlichen Belastungen mit sich bringen. Das Planfeststellungsverfahren wird vom Eisenbahnbundesamt durchgeführt. Die Petenten hatten Gelegenheit, in diesem Verfahren ihre Belange geltend zu machen.

Der Immissionschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und anderen Verkehrswegen ist vorhabenbezogen. Gem. § 41 Abs. 1 BImSchG und § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung ist jeweils sicherzustellen, dass durch das konkrete Bauvorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Das bedeutet, dass auch bei der Bahnplanung die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung einzuhalten sind. Eine Lärmsummitation ist an sich gesetzlich nicht gefordert. Sie ist nach der Rechtsprechung aus verfassungsrechtlichen Gründen gleichwohl erforderlich, um einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben oder Gesundheit zu verhindern. Die Gefährdungsschwelle liegt in diesem Fall nach der Rechtsprechung für Gebiete, die ausschließlich dem Wohnen dienen, bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Bei der Landesstraßenplanung wurde eine Gesamtlärberechnung mit Einbeziehung des auszubauenden Schienenweges und des Neubaus der Osttangente durchgeführt. Nach deren Ergebnis werden die bezeichneten Gefährdungsschwellen im Auswirkungsbereich der Südtangente nicht annähernd erreicht.

Die Petition wurde im Verlaufe des Verfahrens im Juli 2007 in der Sitzung des Petitionsausschusses unter Beteiligung von Vertretern des Innen- sowie Wirtschaftsministeriums und des Regierungspräsidiums mündlich erörtert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nemeth

7. Petition 14/1079 betr. Planfeststellungsverfahren, Ortsumfahrung M.

Gegenstand der Petition:

Die Petenten bitten um Überprüfung der Planung für den Neubau einer Südumfahrung von M. im Zuge der L 1189.

Sachverhalt:

1. L 1189 Südumgehung

Die L 1189 verläuft in Ost-West-Richtung durch die Ortschaft von M. Sie soll westlich der Ortschaft an die neue B 464 R.-S., mit deren Bau begonnen worden ist, angeschlossen werden. Im Ortskern wird die L 1189 gekreuzt von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden L 1185; in diese Kreuzung mündet auch die K 1005, die aus der Ortschaft herausführt in Richtung Osten zur K 1065.

Am westlichen und südlichen Ortsrand von M. verläuft die Eisenbahnstrecke B.-R. Die Bahnstrecke wird von der L 1189 unterführt und von der L 1185 höhengleich gekreuzt. Sie soll S-Bahn-gerecht ausgebaut werden. Das vom Eisenbahnbundesamt durchgeführte Planfeststellungsverfahren ist größtenteils abgeschlossen.

Der Ausbau der Bahnstrecke erfordert die Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der L 1185 (M.-Straße) am südlichen Ortsrand. Erwogen wurde anfangs, den Bahnübergang durch eine Straßenerweiterung an Ort und Stelle zu beseitigen. Da dann der Verkehr weiterhin in die Ortschaft geleitet worden wäre, wurde eine gemeindliche Verkehrskonzeption erarbeitet, die südlich des Ortsrands eine Verbindung zur L 1189 und zur B 464 (Süd-West-Tangente) sowie eine Verbindung zur bisherigen K 1005 mit Überführung der Bahnstrecke östlich des bisherigen Bahnübergangs (Süd-Ost-Tangente) vorsieht. Erreicht wird mit dieser Südumfahrung der Ortschaft über die Bahnübergangsbeseitigung hinaus eine erhebliche Entlastung des Ortskerns, insbesondere auf der M.-Straße (L 1185-Ortsdurchfahrt) und der Alten S.-Straße (K 1005-Ortsdurchfahrt). Darüber hinaus erübrigt diese Südumgehung eine Aufweitung der Unterführung der L 1189 unter der Bahnstrecke mit 3,70 m lichter Höhe. Zudem erübrigt sich eine gesonderte Anbindung des Gewerbegebiets Süd am südöstlichen Ortsrand an die Süd-Ost-Tangente angeschlossen werden und damit der Verkehr zum/vom Gewerbegebiet aus der bebauten Ortslage herausgeführt werden kann.

Die Straßenbauverwaltung des Landes hat die Planung für die Südumfahrung erarbeitet. Das Planfeststellungsverfahren wurde im Juli 2006 eingeleitet. Das Anhörungsverfahren mit Planauslegung und Erörterungstermin ist mittlerweile durchgeführt worden. Entscheidungsreife ist erreicht. Der Planfeststellungsbeschluss wurde noch nicht erlassen.

2. Osttangente

Die Gemeinde plant entsprechend ihrer Verkehrskonzeption am nordöstlichen Ortsrand eine Verbindung von der L 1189 (H.-Straße), die westlich des Einmündungspunkts der Südumfahrung in die K 1005 (Alte S.-Straße) einmünden soll. Ziel dieser Planung ist es, die L 1189 – Ortsdurchfahrt (Neue S.-Straße) zu entlasten; insbesondere den Verkehr zum/vom Gewerbegebiet südlich der L 1189 aus der S.-Straße herauszuverlagern.

Ein Bebauungsplanentwurf für diese Straßenplanung der Gemeinde ist erarbeitet. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hat statt gefunden. Mit dem förmlichen Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist noch nicht begonnen worden.

Die geplante Gemeindefeldstraße durchschneidet einen regionalen Grünzug, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Regierungspräsidium als höhere Landesplanungsbehörde hat der Planung der Osttangente aufgrund eines Zielabweichungsverfahrens zugestimmt. Die untere Naturschutzbehörde hat ihre Befreiung von den Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebietverordnung davon abhängig gemacht, dass die H.-Straße (bisherige L 1189) zu einem Feldweg zurückgebaut wird. Gegen letztere Entscheidung hat die Gemeinde Widerspruch eingelegt, weil sie es ablehnt, dass die H.-Straße für den allgemeinen Kfz-Verkehr gesperrt wird. Ihren Widerspruch hat die Gemeinde noch nicht begründet und ein Widerspruchsbescheid ist noch nicht ergangen.

Vorbringen der Petenten:

Im Petitionsschreiben führen die Petenten an, dass

- sie beim Erörterungstermin am 7. Februar 2007 den Eindruck gewonnen hätten, dass auf ihre Belange nicht eingegangen werde;
- durch den Verkehrsplanungsfall 3H-20 die Alte S.-Straße am Ortsende mit 9.800 Kfz/24h höher belastet werde als die Osttangente mit 6.700 Kfz/24h. Für künftige Wohngebiete werde in der „Standortdiskussion Wohnen“ zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Lärmschutz zur Osttangente erwogen, während für die bestehenden Häuser im Bereich der Alten S.-Straße der Bau eines Lärmschutzes als unzumutbare Belastung der Öffentlichkeit bezeichnet und die Zerstörung des Wohnwertes der ungeschützten Häuser als zumutbar betrachtet werde; ein Lärmschutz für die Wohngegend der Petenten sei räumlich und technisch machbar; die lokalen politischen Entscheidungsträger seien jedoch gewillt, für künftige Häuser Lärmschutz zu erwägen, um Bauherren anzulocken, wohingegen man den Besitzern vorhandener Häuser ihr Lebenswerk und Vermögen im Namen des „Allgemeinwohls“ zerstöre;
- so ein politisches Verhalten jegliche private Lebensplanung und Altersvorsorge mittels Immobilien verspotte;

- auf Kosten Einzelner billige Verkehrskonzepte durchgesetzt würden, um hauptsächlich ein Schotterwerk möglichst profitabel gegenüber den Großbaustellen zu positionieren;
- sie sich nicht vorstellen könnten, dass diese lokale Verkehrspolitik mit faktischer Enteignung guter Steuerzahler auf höherer politischer Ebene gebilligt werde;
- die öffentlichen Vertreter ihr Regel- und Zahlenwerk als Mittel gegen den Bürger verstehen würden, anstelle eine verträgliche Lösung zu suchen; durch geschickte Auslegung von Richtlinien werde jeder Verbesserungsvorschlag im Keim erstickt;
- Einwendungen während öffentlicher Veranstaltungen regelmäßig als zumutbare Schädigung Einzelner abgetan worden seien;
- der Außenbereich ihres Hauses nicht mehr als Garten zur Erholung genutzt werden könne, da sich ihr Anwesen direkt unterhalb des mit 9.800 Kfz künftig belasteten Streckenabschnitts der Alten S.-Straße befinde;
- trotz Krebsoperation und entsprechend attestierter Behinderung eine lange Berufstätigkeit erforderlich wäre, um den finanziellen Schaden ausgleichen und wegziehen zu können;
- es kaum im Interesse einer ausgeglichenen Politik sein könne, dass Bürger so überrannt werden und mit einem Gefühl der Rechtsunsicherheit zurückbleiben;
- der Verkehrsplanungsfall 3H-20 einseitig das Wohngebiet der Petenten belaste, weil die steile K 1005 (künftig L 1189) mit 12.300 Kfz befrachtet werde, um die künftig entwidmete L 1189 (H.-Straße) auf 350 Kfz zu entlasten; anstelle die bisherige L 1189 durch das H.-tal offen zu halten, werde der Verkehr rücksichtslos einseitig auf einen Ortsteil verdrängt;
- die Lokalpolitiker mit dem Konzept 3H-20 eine innerörtliche Entlastung durch die Süd-Ost-Tangente der Südumfahrung propagieren, obwohl die Gutachten diese als geringfügig einschätzten und der Neubau der B 464 den Ort bereits um über 50 % vom Durchgangsverkehr entlaste;
- die einseitigen Pläne überdacht und die Planer und Lokalpolitiker zur Berücksichtigung der Anliegenbelange bewegt werden sollten.

Prüfung der Petition:

1. Südumfahrung im Zuge der L 1189

Über den Plan für die L 1189-Ortsumgehung südlich der Ortschaft (Süd-West- und Süd-Ost-Tangente) wird abschließend vom Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde zu entscheiden sein. Vorbehaltlich des ausstehenden rechtverbindlichen Planfeststellungsbeschlusses hält die vom Land als Straßenbaulastträger der L 1189 geplante Südumgehung einer Überprüfung aus Anlass des Petitionsverfahrens stand. Denn das Vorhaben ist

notwendig [vgl. unten a)], die berührten öffentlichen und privaten Belange sind angemessen berücksichtigt und abgewogen [unten b)] und immissionsschutzrechtliche Vorschriften [unten c)] stehen nicht entgegen.

- a) Die Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der L 1185 ist im Blick auf den Ausbau der Schienenstrecke für den künftigen S-Bahn-Verkehr zwingend erforderlich. Eine Beseitigung des Bahnübergangs an Ort und Stelle durch Unterführung der auszubauenden Bahnstrecke ließe zwar Unterbrechungen des Verkehrsflusses durch Schrankenschließungen entfallen, jedoch würde der Verkehr über die L 1185 weiterhin in die bebaute Ortslage hineingeführt. Der Verkehr in Richtung Osten würde die Ortschaft durchqueren. Der Verkehr zur L 1189 mit Anschluss an die neue B 464 könnte zwar im Randbereich der Ortschaft nach Westen abbiegen, doch würde die vorhandene Bahnunterführung der L 1189 mit einer lichten Höhe von nur 3,70 m die verkehrliche Nutzung einschränken mit der Folge, dass eine Aufweitung der Landesstraßenunterführung durch Tieferlegung der Straße um etwa 1 m auf einer Länge von ca. 750 m zu erwägen wäre, was den Wegfall von Grundstückszufahrten zur Folge hätte.

Der Neubau der B 464 R.-S. wird die Ortschaft hinsichtlich des Kraftfahrzeugverkehrs hauptsächlich in Nord-Süd-Richtung entlasten. Die eingeholten Verkehrsgutachten prognostizieren bis 2020 durch den Bau der B 464 zwar eine Entlastung der L 1185 im Bereich des Bahnübergangs um rund 50 %. Die innerörtliche L 1189 und die K 1005 werden vom Ortskern Richtung Osten nur geringfügig entlastet. Eine wirksame Entlastung des Ortskerns wird insoweit erst durch die Südumfahrung erreicht; und zwar eine Reduzierung des prognostizierten Verkehrs von rund 8.000 Kfz/Tag auf der Alten S.-Straße (K 1005) um 4 bis 5.000 Kfz/Tag. Zusätzlich wird eine weitere Verringerung des Verkehrs auf der südlichen M.-Straße (L 1185) um rd. 4.000 Kfz/Tag erzielt. Ins Gewicht fällt vor allem die prognostizierte Entlastung der Alten S.-Straße (K 1005-Ortsdurchfahrt) mit Kindergarten und Schule um mehr als 50 %, die die Ortschaft mit der vergleichsweise größten Länge durchschneidet.

Die prognostizierte innerörtliche Verkehrsbelastung durch die Südumfahrung ist wesentlich. Sie rechtfertigt diese Umgehung, nicht zuletzt die Süd-Ost-Tangente. Sie kommt zahlreichen innerörtlichen Straßenanliegern zugute entsprechend dem städtebaulichen Interesse der Gemeinde, wie es in deren Verkehrskonzeption zum Ausdruck kommt. Der Einwand, die Entlastungswirkung durch die Süd-Ost-Tangente sei geringfügig, insbesondere im Vergleich zur Entlastungswirkung der neuen B 464, verkennt diese angestrebte zusätzliche innerörtliche Verkehrsbelastung von beträchtlichem Gewicht.

Zur Zweckmäßigkeit der Süd-Ost-Tangente trägt bei, dass sie eine künftige gemeindliche Verbindungsstraße vom Gewerbegebiet Süd nördlich der Bahnstrecke, dessen Erweiterung die Gemeinde plant, in Richtung der L 1185 erübrigt; dabei entfällt auch die für eine solche Gemeindestraße notwendige Bahnunterführung. Die westliche Hälfte der Süd-Ost-Tangente mit einer Bahnunterführung als Ersatz des Bahnübergangs steht daher auch zur Aufnahme des bisher innerörtlichen gewerblichen Verkehrs zur Verfügung.

Zusammengefasst ermöglicht die Südumfahrung eine erhebliche innerörtliche Verkehrsbelastung und erspart eine Aufweitung der vorhandenen Straßenunterführungen im Zuge der L 1189 sowie eine gemeindliche Entlastungsstraße; statt u. U. zwei neuer Bahnunterführungen bedarf es nur einer Bahnunterführung im Zuge der Süd-Ost-Tangente. Es trifft nicht zu, dass die Straßenplanung hauptsächlich einem Schotterwerk westlich der Ortschaft dienen soll. Abgesehen davon, dass der Lkw-Verkehr zu/von diesem Betrieb vorteilhafter auf der außerörtlichen Südumgehung geführt werden kann, ist davon auszugehen, dass für diesen Verkehr eine kurze Verbindung zur neuen B 464 besteht und die Südumfahrung allenfalls teilweise benutzt wird.

- b) Die Planung für die L 1189-Südumfahrung genügt auch dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot, wonach die berührten öffentlichen und privaten Belange sachgerecht gegen- und untereinander abzuwägen sind (§ 37 Abs. 5 StrG). Der Südumfahrung kommt angesichts ihrer verkehrlichen Vorteile und ihrer Entlastungswirkung besonderes Gewicht zu. Konkurrierenden Belangen wie den Belangen von Bewohnern im Auswirkungsbereich der Straßentrasse ist kein Vorrang einzuräumen.

Die Petenten haben einen Anspruch darauf, dass ihre Belange mit den Verkehrs- und Innenstadtbelangen gerecht abgewogen werden, was letztlich in der Planfeststellung geschieht. Für diese Abwägung sind Beeinträchtigungen der „Straßenachbarn“ zu ermitteln und angemessen zu würdigen. Eine derartige Berücksichtigung bei der Abwägung bedeutet aber nicht, dass allen Belangen, Vorschlägen und Einwendungen uneingeschränkt Rechnung getragen werden kann und muss. Vielmehr lässt es eine planerische Abwägung naturgemäß zu, dass einzelne Belange ganz oder teilweise zurückgestellt werden.

Sachgerecht abgewogen wurde die Trassenführung südlich des Ortsrands. Insoweit wurde insbesondere Wert darauf gelegt, von der Wohnbebauung einen angemessenen Abstand zu wahren. Der geringste Abstand zu einem Wohngebäude im Wohngebiet Ost beträgt etwa 90 m. Ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung wurde zwar geprüft, konnte aber nicht in Betracht kommen. Sonst wäre ein östlich gelegenes Landschaftsschutzgebiet betroffen worden. Der

im dortigen Bereich in Richtung Osten ansteigende Hang hätte zudem eine Einschnittsführung mit zusätzlicher Geländeinanspruchnahme und erhöhten Baukosten erfordert.

- c) In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht genügt die geplante Südumfahrung den gesetzlichen Erfordernissen. Die im Falle eines Neubaus einer Straße maßgeblichen Lärmvorsorgewerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung werden eingehalten. Nach den durchgeführten Lärm-berechnungen werden die Grenzwerte von 59 dB(A) am Tag und von 49 dB(A) nachts im Baugebiet Ost, wo das Wohngebäude der Petenten liegt, durchweg unterschritten. Es ist einzuräumen, dass die höchsten prognostizierten Lärmpegel an einem Wohngebäude südlich des Grundstücks der Petenten mit 58,3 dB(A) tags und 47,4 dB(A) nachts die o. g. Werte beinahe erreichen.

Lärmbelastungen unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte sind nach den gesetzlichen Vorgaben zumutbar. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestünde nur, wenn die Grenzwerte überschritten werden (§§ 41 und 43 BImSchG). Allerdings verlangt der Trennungsgrundsatz in § 50 S. 1 BImSchG, dass Straßen- und Wohnflächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Eine weitergehende Lärmvermeidung unterhalb dieser Grenzwerte ist anzustreben, falls dies durch die Trassenwahl nach Lage der Dinge möglich ist. Dieser Abwägungsdirektive wurde entsprochen, indem bei der Trassenprüfung eine siedlungsfernere Trassenführung untersucht worden ist, auch wenn sie aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes, einer bautechnisch vertretbaren Bahnquerung sowie einer sachgerechten Einmündung in die K 1005 abwägungsfehlerfrei verworfen wurde. Insoweit ergab eine schalltechnische Untersuchung, dass eine spürbare Lärmreduzierung [um mind. 3 dB(A)] erst bei einer Verdoppelung des Abstands vom Baugebiet Ost durch eine Trassenverschiebung nach Osten erreichbar gewesen wäre, was mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen und bautechnischen Belangen nicht zu vereinbaren wäre. Im Übrigen kann der o. g. Trennungsgrundsatz nicht nur einseitig für das von der Süd-Ost-Tangente betroffene Wohngebiet Ost gelten, weil ihm auch hinsichtlich der innerörtlichen Verkehrsentslastung zugunsten eines größeren Personenkreises ein besonderes Gewicht zuzuerkennen ist.

Soweit die Petenten geltend machen, dass ihr Wohngebäude an Wert verliere, ist festzustellen, dass nach der Rechtsprechung die Rentabilität eines Gebäudes kein eigenständiges Abwägungskriterium darstellt. Das durch Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistetete Eigentumsrecht schützt nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit durch bloße Lagenachteile, solan-

ge nicht eine weitere angemessene Nutzung wegen besonders schwerer Beeinträchtigungen unzumutbar erscheinen muss. Eine derartige unerträgliche Beeinträchtigung durch die Süd-Ost-Tangente liegt jedoch nicht vor. Ihre Lärmemissionen nähern sich an einzelnen Gebäuden im Wohngebiet Ost allerhöchstens den Vorsorgewerten für reine Wohngebiete an. Im Blick auf die prognostizierte erhebliche Verkehrsentslastung der Alten S.-Straße um mindestens 4.000 Kfz/Tag, bewirkt die immerhin in einiger Entfernung geplante Süd-Ost-Tangente mit einem prognostizierten Verkehr von 5.900 Kfz/Tag keine nachhaltige Veränderung der wesentlichen Lagemerkmale.

2. Osttangente

Die Osttangente wird als von der Südumfahrung unabhängige gemeindliche Straßenbaumaßnahme von der Gemeinde M. geplant. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Planung mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt sei.

Mit der geplanten Osttangente soll die städtische Verkehrskonzeption weiter umgesetzt werden. Nachdem mit dem Bau der Südumgehung vor allem die Alte S.-Straße (K 1005) entlastet werden soll, ist mit der Osttangente eine Entlastung der Neuen S.-Straße (L 1189-Ortsdurchfahrt) um ca. 66 % zu erreichen.

Die Gemeinde entscheidet über die Osttangenten-Planung selbstständig und eigenverantwortlich. Sie beabsichtigt, als planungsrechtliche Grundlage einen Bebauungsplan aufzustellen. Ein rechtmäßiger Bebauungsplan setzt eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietverordnung voraus. Nachdem eine entsprechende Befreiung jedoch unter der Bedingung erteilt worden ist, die außerörtliche H.-Straße (bisherige L 1189, die nach dem Bau der Südumfahrung abzustufen ist) zurückzubauen, die Gemeinde jedoch nicht bereit ist, diese Auflage zu erfüllen, ist sie bis auf Weiteres an einer Planaufstellung gehindert. Das förmliche Aufstellungsverfahren wurde deshalb noch nicht auf den Weg gebracht. Es ist von der Gemeinde zu entscheiden, ob sie eine naturschutzrechtliche Befreiung ohne Bedingung im Widerspruchs- oder Klageverfahren weiter verfolgt oder ggf. zu einer Osttangentenplanung mit Rückbau der H.-Straße bereit ist.

Nach Lage der Dinge ist die weitere Planung der Osttangente seitens der Gemeinde offen. Soweit die Petenten Beeinträchtigungen durch die Osttangente besorgen, haben sie, falls es zu einem förmlichen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans kommt, die Möglichkeit, Bedenken und Einwendungen vorzubringen, die von der Gemeinde bei der gebotenen planerischen Abwägung zu würdigen sein werden. Ansprüche auf Lärmschutz infolge des Lärms von der neu zu bauenden Osttangente würden ihnen zustehen, sofern die Vorsorgewerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten werden.

Einzuräumen ist, dass mit der Osttangente, sollte ihre Planung von der Gemeinde weiterverfolgt werden, zusätzlicher Verkehr an den östlichen Ortsrand und damit in die Nähe des Wohngebiet Ost geführt wird. Dieses in verstärktem Maß, wenn die H.-Straße zum Feldweg zurück gebaut werden sollte, weil dann der Verkehr Richtung Osten auf der bisherigen K 1005 und K 1065 (künftige L 1189) konzentriert wird. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens am Ortsausgang der Alten S.-Straße wäre ebenfalls in die planerische Abwägung der Gemeinde einzustellen.

Im Übrigen verweisen die Petenten darauf, dass bei der Vorbereitung einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans Lärmschutzmaßnahmen für künftige Baugebiete in der Nähe der (geplanten) Osttangente bereits erwogen werden. Es sei unverständlich, wenn demgegenüber ein Lärmschutz im Prognosefall 3H-20, d. h. im Falle des Baus der Osttangente mit gleichzeitigem Rückbau der H.-Straße, der auf der Alten S.-Straße am Ortsende zu einem höheren Verkehrsaufkommen als auf der geplanten Osttangente führen würde, für bestehende Wohnhäuser abgelehnt werde. Hierzu ist festzustellen, dass über den Lärmschutz in einem geplanten Baugebiet nahe einer bestehenden Straße eine Gemeinde verbindlich erst im Bebauungsplan entscheidet. Ob Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden, unterliegt dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB im Blick auf den Belang „gesunde Wohnverhältnisse“. Der Gemeinde sind dabei rechtlich verbindliche Lärmwerte nicht vorgegeben. Das System des Verkehrslärmschutzes nach § 41 BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung beim Neubau oder der wesentlichen baulichen Änderung einer Straße zeichnet sich demgegenüber durch verbindliche Grenzwerte aus. Lärmschutzmaßnahmen sind gesetzlich gefordert, wenn diese Grenzwerte überschritten werden. Lärmimmissionen unterhalb der Grenzwerte sind zwar abwägungsrelevant, gleichwohl jedoch zumutbar. Die Grenzwerte wollen nach der gesetzlichen Zielsetzung vor erheblichen Belästigungen schützen. Sie liegen daher deutlich unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung.

Dass der Gemeinde aus naturschutzrechtlichen Gründen ein Rückbau der H.-Straße aufgegeben wurde, ist gesetzlich geboten. Denn eine naturschutzrechtliche Befreiung zum Bau der Osttangente in einem Landschaftsschutzgebiet setzt voraus, dass überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern (§ 79 Abs. 1 NatSchG). Diese gesetzliche Voraussetzung ist angesichts des gravierenden Eingriffs in das Schutzgebiet im Falle des Baus der Osttangente nur dann erfüllt, wenn das Schutzgebiet funktionell aufgewertet wird durch einen Straßenrückbau in dem Schutzgebiet selbst.

Die Petition wurde im Verlaufe des Verfahrens im Juli 2007 in der Sitzung des Petitionsausschusses unter Beteiligung von Vertretern des Innen- sowie Wirtschaftsministeriums und des Regierungspräsidiums mündlich erörtert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nemeth

8. Petition 14/752 betr. HCV-Entschädigungsregelung

I.

Der Petent gehört zur Gruppe der Hämophilen (Blutkrankheit). In seiner Kindheit wurde er über Blutprodukte mit dem HIV-Virus infiziert. Des Weiteren erfuhr der Petent durch eigene Recherchen, dass er zusätzlich mit dem Hepatitis C-Virus (HCV) infiziert wurde (im Zeitraum zwischen den Jahren 1987 und 1996; genauer Zeitpunkt unbekannt). Der Petent führt weiter aus, dass die Frist für gerichtliche Schritte zur Erreichung einer Entschädigung bereits abgelaufen sei. Der Petent möchte mit seiner Eingabe auf seine eigene Problematik, aber auch allgemein auf die Problematik von HCV-infizierten Hämophilen aufmerksam machen. Hierzu führt er als Beispiel auch unterlassene Sicherheitsmaßnahmen (Virusinaktivierung) in der ehemaligen DDR an. Der Petent bemängelt die staatliche Verantwortung für HCV-infizierte Hämophile. In diesem Zusammenhang weist der Petent auf die Vorgehensweise in anderen Ländern wie z. B. Neuseeland und Kanada hin, wo entsprechende Entschädigungsregelungen für HCV-infizierte Hämophile erreicht wurden. Der Petent bittet um eine vergleichbare Entschädigungsregelung.

II.

Bei einem Blutprodukt handelt es sich um ein Arzneimittel nach § 4 Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG). Somit sind für Blutprodukte die Haftungsregelungen des AMG anzuwenden. In § 84 AMG wird zur Gefährdungshaftung Folgendes geregelt:

Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei einem Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen nicht unerheblich verletzt, so ist der pharmazeutische Unternehmer, der Arzneimittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht hat, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3214) – bisher § 90 AMG – gilt für die Gefährdungshaftung des Pharmazeutischen Unternehmers eine kenntnisabhängige Verjährung von 3 Jahren bzw. kenntnisunabhängige von 30 Jahren nach Anwendung des Arzneimittels. D. h. Voraussetzung für den Beginn der Frist ist nicht der Schaden – in diesem Fall

nicht der Tag der HCV-Infektion, sondern der Tag der Kenntnisnahme.

III.

Die vom Petenten angeführten HCV-Übertragungen in den 80er-Jahren waren ein tragisches Ereignis, das aber aufgrund der damaligen wissenschaftlichen Erkenntnisse weitgehend unvermeidbar war. Der Erreger der Hepatitis-C wurde erst Ende der 80er entdeckt, sodass danach ein entsprechender Antikörper-test entwickelt werden konnte. Dieser wurde Anfang der 90er-Jahre verbindlich für das Blutspendewesen angeordnet und trug entscheidend zu mehr Sicherheit der Blutprodukte bei. Das Risikomanagement setzte hier zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein. Eine Gesamtverantwortlichkeit der Hersteller der Blutprodukte, der Blutspendedienste und der zuständigen Aufsichts- und Kontrollbehörden des Bundes und der Länder wie beim HIV-Fall ist für die in Rede stehenden HCV-Übertragungen bisher nicht festgestellt worden. Im Baden-Württembergischen Ministerium für Arbeit und Soziales wurde dem Problem einer (unbeabsichtigten) Virusübertragung durch ein Arzneimittel, vor allem wegen der weit reichenden Konsequenzen für die betroffenen Patientinnen und Patienten, stets eine hohe Bedeutung und Dringlichkeit beigemessen. Aus Sicht von Baden-Württemberg bestünde nach wie vor ein möglicher Lösungsansatz nur darin, dass aus dem Kreis des Deutschen Bundestages ein entsprechender Gesetzentwurf vorgeschlagen wird.

Durch Aufklärung, finanzielle Beteiligungen an diversen Hilfsfonds und Gesetzen, die der Sicherheit und Qualität von Arzneimitteln dienen, nimmt der Staat bereits seine Aufgabe zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung wahr. So wurde im Jahr 1995 das Gesetz über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen erlassen (HIV-Hilfegesetz/BGBl. I S. 972). Einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben gemäß § 15 Abs. 1 HIV-Hilfegesetz Personen, die in dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik durch in diesem Gebiet in Verkehr gebrachte Blutprodukte vor dem 1. Januar 1988 unmittelbar mit dem HIV infiziert worden sind oder mit dem HIV infiziert worden und als Folge davon an AIDS erkrankt sind. Bei der Leistung handelt es sich um eine finanzielle Hilfe in Form von Rentenzahlungen. An der Stiftung sind alle Bundesländer beteiligt. Baden-Württemberg hat in die Stiftung von 1995 bis heute rund 4,5 Millionen Euro eingezahlt.

Im Juni 2000 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz, AntiDHG) beschlossen. Danach erhalten Frauen, die infolge der in den Jahren 1978/79 in der ehemaligen DDR durchgeführten Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden, eine Einmalzahlung und Rentenzahlungen nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Einmalzahlung wird vom Bund getragen, die Rentenzahlung teils vom Bund, teils von den neuen und alten Bundesländern. Baden-Württemberg hat hierfür in

seinen Haushalt 2007/2008 jeweils 81,5 Tausend Euro eingestellt.

Die Anti-D-geschädigten Frauen der DDR sind im Gegensatz zum Petenten Opfer einer Straftat geworden. Obwohl bekannt war, dass die verabreichten Produkte HCV-infiziert sein konnten, wurde diese bei den Frauen angewendet. Insofern kann die Entschädigungsregelung für die Anti-D-geschädigten Frauen der DDR nicht auf das Anliegen des Petenten angewandt werden.

Neben Änderungen im Arzneimittelrecht (u. a. auch zu den schadensersatzrechtlichen Vorschriften) und der Gefährdungshaftung hat der Gesetzgeber am 1. Juli 1998 (BGBl. I. S. 1752) das Transfusionsgesetz erlassen, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Transfusionsgesetzes und arzneimittelrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 2005 (BGBl. I. S. 234). Zweck des Transfusionsgesetzes ist eine sichere Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie eine gesicherte und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten. Einrichtungen der Krankenversorgungen, die Blutprodukte anwenden, haben ein System der Qualitätssicherung für die Anwendung von Blutprodukten nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik einzurichten. Wird von einer Spendeinrichtung festgestellt oder hat sie begründet Verdacht, dass eine spendende Person mit HIV, mit Hepatitis-Viren oder anderen Erregern, die zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen führen können, infiziert ist, ist die entnommene Spende auszusondern und dem Verbleib vorangegangener Spenden nachzugehen. Außerdem werden dort – wo möglich – Spenden in Quarantäne genommen, bis eine Nachtestung die einwandfreie Beschaffenheit absichert.

IV.

Aus der Schilderung des Petenten ist davon auszugehen, dass für seine HCV-Infektion (Zeitraum: Zwischen 1987 bis 1996) eine Blutspende eines mit dem HCV kontaminierten Spenders verantwortlich war. An welchem Tag die Kenntnisnahme (Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen laut Arzneimittelrecht Kommentar Kloesel/Cyran) erfolgte, ist nach dem vorliegenden Sachverhalt nicht ersichtlich. Inwieweit Haftungsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wie z. B. Schmerzensgeld gemäß § 253 bzw. Schadensersatz aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gemäß § 823 bestanden hätten, kann seitens des Ministeriums für Arbeit und Soziales bzw. dem Petitionsausschuss nicht geprüft werden. Jedoch sind auch hier Verjährungsfristen von 3 Jahren bei Schmerzensgeld (§ 195 BGB) bzw. 30 Jahren bei Schadensersatzansprüchen (§ 199 Abs. 2 BGB) aus Körperverletzungen zu beachten.

V.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 18. Juli 2007 beraten.

Der Berichterstatter erläuterte den Sachverhalt. Er bemängelte die kurzen Verjährungsfristen für gericht-

liche Schritte zur Erreichung einer Entschädigung. Ob der Petent den Rechtsweg beschritten habe, gehe nicht aus der Stellungnahme hervor.

Nur der Verweis auf die in der Stellungnahme angegebene Stiftung reiche dem Berichterstatter nicht aus. Er suche nach weiteren Wegen der Unterstützung und fragte, ob der Petent bereits bei der Stiftung vorstellig geworden sei.

Die Regierungsvertreterin bemerkte, dass es sich um einen tragischen Fall handle. Auf der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) sei lediglich die Weiterfinanzierung des HIV-Fonds ab 2010 beschlossen wurden. Bei der HCV-Entschädigung habe sich kein Konsens ergeben. Die Behandlung falle unter das soziale Sicherungssystem. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Petent bereits Leistungen erhält.

Auf die Frage eines Abgeordneten, ob der Petent Leistungen von der Stiftung „Opferschutz“ erhalten könne, führte die Regierungsvertreterin aus, dass es sich bei der HCV-Infizierung um keine Straftat handle. Zur Klärung, ob bei der HCV-Infizierung eine Straftat vorliege, seien 5 Musterklagen anhängig gewesen. Diese seien 2004 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Zur Frage einer weiteren Abgeordneten wie hoch die Beteiligung der Firmen bei der Entschädigung von HCV-Infizierten sei, konnte die Regierungsvertreterin keine Angaben machen. Der Gesamtbedarf für den HIV-Fonds betrage 53,64 Mio. Euro, wobei 67 % der Bund und 33 % die Länder tragen würden.

Der Berichterstatter wollte wissen, welche Anspruchsvoraussetzungen für die Stiftung „Humanitäre Hilfe“ gelten würden, in welchem Umfang Zahlungen möglich seien und was der Petent hierfür unternehmen müsste.

Ein Abgeordneter sprach sich für eine umfassende Aufklärung des Petenten aus. Man solle ihm jemanden zur Unterstützung an die Seite stellen.

Die Regierungsvertreterin führte aus, die Hämophilen-Verbände können ihn vertreten. Dem Petenten gehe es wohl um eine HCV-Entschädigung, wie es sie bei HIV gebe.

Der Vorsitzende schlug vor, der Petition nicht abzuweichen und den Petenten auf die Stiftung zu verweisen. Er solle zudem Unterstützung durch einen Sozialarbeiter erfahren.

Der Berichterstatter bemerkte, er wolle die Hilflosigkeit des Petenten aufzeigen. Eine Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sei nicht notwendig, da der Petent sich bereits an diesen gewandt habe.

Da aus der Petition nicht hervorgeht, ob der Petent wegen seiner AIDS-Erkrankung bereits einen Antrag bei der Stiftung „Humanitäre Hilfe“ gestellt hat, wird ihm empfohlen sich ggf. an diese zu wenden. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der genannten Stiftung.

Die Anschrift lautet:

Stiftung „Humanitäre Hilfe“ für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen
Ludwig-Erhard-Platz 1–3
53179 Bonn.

Bei der anschließenden Abstimmung, der Petition nicht abzuweichen, schloss sich der Petitionsausschuss einstimmig diesem Beschlussvorschlag an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Oelmayer

9. Petition 14/681 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein im März 1954 bzw. im Februar 1958 geborenes Ehepaar und dessen im November 1992 geborenen Sohn. Die Petenten stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Aufgrund des Bürgerkrieges im Heimatland sind sie nach Australien ausgewandert und besitzen inzwischen die australische Staatsangehörigkeit.

Zwei weitere, im Oktober 1981 bzw. im Dezember 1983 geborene Söhne der Petenten, die sich seit August 2004 in Deutschland aufhalten, sind im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung; ihr Aufenthalt ist nicht Gegenstand der Petition.

Die Petenten reisten im März 2004 erstmals in das Bundesgebiet ein und beantragten hier die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung in einer vom Bruder des Petenten im Landkreis R. betriebenen Gaststätte. Die Bundesagentur für Arbeit sicherte den Petenten für diese Tätigkeit Arbeitererlaubnisse nach § 9 der Anwerbestopp-Ausnahmeverordnung zu. Im Juni 2004 erhielten die Petenten daraufhin eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Der Sohn der Petenten erhielt eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Kindernachzugs.

Im Juli 2005 wurde die Aufenthaltserlaubnis um ein weiteres Jahr verlängert, nachdem die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung in der Gaststätte im Landkreis R. gemäß § 18 AufenthG i. V. m. § 34 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) zugestimmt hatte. Die Aufenthaltserlaubnis enthielt eine entsprechende Beschränkung auf diese Tätigkeit.

Im September 2005 verzogen die Petenten in den Landkreis G. Einer vom Petenten Ende März 2006 vorgelegten Verdienstbescheinigung war zu entnehmen, dass dieser bereits seit Dezember 2005 in einer ebenfalls von seinem Bruder betriebenen Gaststätte im Landkreis G. beschäftigt war, obwohl er hierfür nicht die erforderliche Genehmigung besaß.

Die Bundesagentur für Arbeit lehnte es im Mai 2006 ab, der vom Petenten faktisch bereits ausgeübten Beschäftigung in der Gaststätte im Landkreis G. zuzustimmen. Die Bundesagentur für Arbeit führte hierzu aus, der Lohn sei zu gering; außerdem stünden genügend bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung.

Im April 2006 beantragte der Petent, ihm eine selbstständige Tätigkeit (Übernahme einer Gaststätte) zu ermöglichen. Die Ausländerbehörde teilte ihm im Mai 2006 mit, die ausländerrechtlichen Voraussetzungen hierfür seien nicht erfüllt. Der Petent verfolgte das Vorhaben daraufhin offenbar nicht weiter.

Im Juli 2006 beantragten die Petenten eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung in einer weiteren vom Bruder des Petenten betriebenen Gaststätte im Landkreis E. Die Bundesagentur für Arbeit verweigerte Anfang September 2006 ihre Zustimmung mit der Begründung, der Arbeitgeber sei nur an einer Beschäftigung der Petenten interessiert.

Ende September legte das Katholische Pfarramt Bad D. erneut Stellenbeschreibungen für die Petenten mit dem Ziel einer Beschäftigung als Gastwirt bzw. Köchin für kroatische Spezialitäten wiederum für die Gaststätte im Landkreis G. vor. Die Bundesagentur für Arbeit verweigerte im Oktober 2006 erneut ihre Zustimmung zur Ausübung dieser Beschäftigungen. Die Ablehnung wurde wiederum damit begründet, der Lohn sei zu gering.

Der Petent und sein Bruder haben mit Wirkung vom 1. September 2007 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet, deren Zweck der gemeinsame Betrieb einer Gaststätte ist. Damit kann der Petent eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i. V. m. § 4 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung erhalten. Die Petentin und das minderjährige Kind werden Aufenthaltserlaubnisse zum Familiennachzug erhalten.

Die Ausländerbehörde wurde bereits gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Razavi

10. Petition 13/6667 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen den Bescheid des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) W. vom 22. November 2002 über die Ablehnung seines Bauantrags zur nachträglichen Genehmigung mehrerer Gebäude und die damit verbundene Beseitigungsanordnung.

Im Rahmen einer aufgrund einer Nachbarbeschwerde am 22. Mai 2002 durchgeführten Baukontrolle wurden auf den Grundstücken des Petenten in W., Ortsteil B., festgestellt, dass dieser in den vergangenen Jahren verschiedene bauliche Anlagen errichtet hat. Auf dem

Flst.-Nr. 117/12, B.-Straße 18, das mit einem Wohnhaus bebaut ist, wurden an die westlich dieses Gebäudes stehende Garage zwei Anbauten angebaut, die zum Unterstellen eines Traktors und eines Pkw-Anhängers dienen. Auf den benachbarten Außenbereichsgrundstücken Flst.-Nr. 129, 132, 133 und 134/1 wurden eine Geschirrhütte mit Anbau, ein Backofen, ein Holzlager und Flächenbefestigungen mit Rasengittersteinen sowie eine Hecke festgestellt.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2002 wurde der Petent über die Ergebnisse der Prüfung informiert und unter Hinweis darauf, dass hierdurch kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung entsteht, aufgefordert einen Bauantrag einzureichen. Der Bauantrag ging bei der Gemeinde am 24. Juli 2002 ein.

Nach der Prüfung des Bauantrags durch den GVV W. als untere Baurechtsbehörde wurde der Bauantrag des Petenten mit Bescheid vom 22. November 2002 abgelehnt. Dieser umfasste ausdrücklich die Geschirrhütte mit Anbau, den Backofen, die Flächenbefestigungen mit Rasengittersteinen sowie die Einfriedigung im Außenbereich. Zugleich wurde angeordnet, diese errichteten Gebäude, baulichen Anlagen und Einfriedigungen innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft der Verfügung zu beseitigen. Gegen diesen Bescheid hat der Petent mit Schreiben vom 13. Dezember 2002 Widerspruch eingelegt, der, nachdem der GVV diesem nicht abhelfen konnte, dem Regierungspräsidium zur Bescheidung vorgelegt wurde. Mit Widerspruchsbescheid vom 16. September 2004 wurde der Widerspruch im Wesentlichen zurück gewiesen. Lediglich hinsichtlich der Teileinfriedigung mit der Hecke und der umfangreichen Flächenbefestigungen wurde der Bescheid nicht bestätigt.

Der Petent hat daraufhin mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 Klage erhoben, die mit Schriftsatz vom 17. März 2005 begründet wurde. Mit seinem Urteil vom 5. April 2006 hat das Verwaltungsgericht vollumfänglich die Rechtsauffassung des Regierungspräsidiums bestätigt und die Klage abgewiesen.

Die Garagenanbauten auf dem Flst.-Nr. 117/12 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „O. 2“ aus dem Jahr 1976, überwiegend außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb einer Pflanzgebotsfläche. Sie verstoßen damit gegen die Festsetzungen Ziffern 1.7 und 1.8 dieses Bebauungsplans. Nach Ziffer 1.7 sind Garagen und überdachte Stellplätze nur auf dafür vorgesehenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nach Ziffer 1.8 sind die festgesetzten Pflanzgebotsflächen flächenhaft mit Obst- und/oder Laubgehölzen zu bepflanzen.

Dass eine Bebauung der mit dem Pflanzgebot belegten nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht genehmigungsfähig ist, war dem Petenten bekannt. Im Jahr 1989 hatte dieser die Verlängerung der bestehenden Garage in diese Fläche hinein beantragt, dies jedoch nicht genehmigt bekommen. Für den Anbau eines Wintergartens, der bis zu 1,5 m in diese Fläche hinein ragte, wurde dem Petenten am 20. Juli 1990 eine Befreiung erteilt.

Für die nun beantragten Garagenanbauten konnte eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt werden, da sie die Grundzüge der Planung berühren würden. Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kommt nicht in Betracht, da Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung offensichtlich nicht erfordern. Ebenfalls bedeutet die Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine offenbar nicht beabsichtigte Härte gem. § 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB für den Antragsteller.

Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist städtebaulich nicht vertretbar und mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar. Die Grundstücke B.-Straße 16–20 bilden die Grenze zum Außenbereich. Der ca. 3 m breite Grundstückstreifen der gleichzeitig als Pflanzgebotfläche im Bebauungsplan ausgewiesen ist, dient nach dem Planungskonzept des Bebauungsplans einem harmonischen Übergang der Bebauung zur freien Landschaft. Durch die von dem Petenten errichteten Garagenanbauten wird diese Funktion empfindlich beeinträchtigt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Abstellraum für den Pkw-Anhänger wie auch die Traktorgarage nur über die Außenbereichsgrundstücke angefahren werden können. Um dies überhaupt zu ermöglichen, hat der Petent wohl zwischen seinem Grundstück Flst.-Nr. 117/12 und seinem Grundstück Flst.-Nr. 129 im Außenbereich, einen Wassergraben (Flst.-Nr. 119/1) überbrückt.

Die nördlichen Grundstücke Flst.-Nr. 129, 132, 133 und 134/1 werden nicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „O. II“ erfasst und liegen im Außenbereich. Die baulichen Anlagen auf diesen Grundstücken wurden somit außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile errichtet; sodass sie nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.

Eine Privilegierung der baulichen Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB liegt hier nicht vor, weil die Bauvorhaben weder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb noch einem der weiteren dort genannten privilegierten Zwecke dienen.

Die Bauvorhaben sind hinsichtlich ihrer Zulässigkeit somit als sonstige Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 BauGB unter anderem vor, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt wird oder wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird vor allem durch die naturgegebene Bodennutzung geprägt. Ein Vorhaben beeinträchtigt dann die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert, wenn es zur Bodennutzung und Erholungsfunktion für die Allgemeinheit keine Beziehung hat und somit seiner Umgebung wesensfremd ist und darin als Fremdkörper

wirkt. Die erstellten Gebäude und der Backofen haben zur natürlichen Bodennutzung und zur Erholungsfunktion der Außenbereichslandschaft für die Allgemeinheit keine Beziehung. Daher beeinträchtigen sie diese öffentlichen Belange.

Die Baugrundstücke sind außerdem im genehmigten Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Bauvorhaben widersprechen dieser Darstellung, sodass auch insoweit eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Schließlich ist auch die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten, zumal die baulichen Anlagen von weiteren Bauwilligen als Berufungsfall angeführt werden.

Insgesamt ist die Beseitigungsanordnung gemäß § 65 LBO somit nicht zu beanstanden. Die Beseitigungsanordnung war erforderlich, da nur so wieder rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Das öffentliche Interesse an der Beseitigung illegaler baulicher Anlagen überwiegt das private Interesse des Petenten an deren weiterer Nutzung.

Abgesehen von der Teileinfriedigung mit der Hecke und den umfangreichen Flächenbefestigungen wurde die Rechtmäßigkeit der Beseitigungsanordnung auch seitens des Verwaltungsgerichts mit Urteil vom 5. April 2006 bestätigt.

Die vom Petenten vorgelegten Zeitungsartikel beziehen sich auf ein Gartenhausgebiet in einem anderen Ortsteil von W. Dieses Gebiet befindet sich teilweise noch im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung. Das Landratsamt führt zur Zeit das Verfahren zur Aufhebung dieser Verordnung im Bereich dieses Gartenhausgebietes durch (Auslegung des Verordnungsentwurfs vom 12. Juni 2006 bis zum 11. Juli 2006). Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist, wird die Stadt W. ihr Bebauungsplanverfahren zur Ausweisung eines Sondergebiets „Gartenhausgebiet B.“ mit dem Ziel weiterführen, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von Gartenhäusern in diesem Bereich zu schaffen. Die rechtlichen Beurteilungsgrundlagen sind in diesem Gebiet daher andere als bezüglich der Außenbereichsgrundstücke des Petenten. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) durch den GVV W. ist daher nicht zu erkennen.

Soweit der Petent behauptet, dass sein nachträglich eingereichter Bauantrag „innerhalb kürzester Zeit“ abgelehnt wurde, ist dies nicht nachvollziehbar. Der Bauantrag wurde am 24. Juli 2002 beim GVV eingereicht und mit Bescheid vom 22. November 2002 beschieden. Das Verfahren hat also rund 4 Monate gedauert, was einer normalen Verfahrensdauer entspricht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Razavi

11. Petition 14/731 betr. Schulwesen, Nichtversetzung

Der Vater des Petenten ist der Auffassung, dass bei der wiederholten Nichtversetzung seines Sohnes in die Klasse 12 die Grundsätze der Notenbildungsverordnung sowie die einschlägigen Vorschriften der Versetzungsordnung für Gymnasien von der Schule nicht eingehalten wurden. Vor allem beschwert er sich über die seiner Meinung nach fehlende Transparenz bei der Notengebung.

Nach Mitteilung der Schule zeigte der Schüler im Schuljahr 2005/2006 im Fach Chemie sowohl im Hinblick auf seine Mitarbeit als auch auf die inhaltliche Qualität seiner Unterrichtsbeiträge durchgehend eine ungenügende Leistungsbereitschaft.

Seine schriftlichen Leistungen im Rahmen einer Klassenarbeit konnten nur mit der Note ungenügend (6,0) bewertet werden. Die von dem Schüler angefertigte GFS zu einem kleinen Teilgebiet des verbindlichen Unterrichtsstoffes wurde entsprechend der von ihm dargebotenen Leistung mit der Note gut (2,25) bewertet.

Entgegen den Einwendungen in der Petition hat sich der Schüler nicht für seine Leistungsbewertung im Fach Chemie interessiert, denn er hat sich in diesem Zusammenhang niemals an den Fachlehrer gewandt, sondern fiel durch ein hohes Maß an Fehlzeiten im Fach Chemie auf.

Die Benotung und Dokumentation im Fach Katholische Religion ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Seine in diesem Fach erbrachten mündlichen Leistungen (4,5; 5,0; 4,0 und 5,0) und seine schriftlichen Leistungen (5,0 und 4,5; bei der dritten Klassenarbeit hatte der Schüler gefehlt) wurden im Verhältnis 1:1 berücksichtigt. Nach einer Stellungnahme des Fachlehrers waren die im Fach Katholische Religion vom Schüler erbrachten Leistungen sowohl im Hinblick auf seine Arbeitsauffassung als auch auf seine Arbeitshaltung insgesamt mangelhaft.

Auf die drohende Nichtversetzung wurde der Schüler von der Klassenlehrerin im Laufe des Schuljahres mehrmals hingewiesen. Ihm waren alle festgestellten mündlichen und schriftlichen Leistungen bekannt. Außerdem war ihm die Gefahr einer möglichen Nichtversetzung bereits seit der Aushändigung der Halbjahresinformation bekannt.

Nach der Aushändigung der Halbjahresinformation nahm die Klassenlehrerin zusätzlich mit dem Oberstufenberater Kontakt auf, der ein Beratungsgespräch mit dem Schüler dringend angeraten hatte. Allerdings nahm der Schüler diesen Termin trotz mehrmaliger Aufforderung nicht wahr.

Auch den Erziehungsberechtigten war seit der Halbjahresinformation die drohende Nichtversetzung ihres Sohnes bekannt. Ein von der Klassenlehrerin mit den Erziehungsberechtigten gewünschtes Gespräch wurde von ihnen nicht wahrgenommen. Auch an den beiden Elternsprechtagen nahmen die Eltern keinen Kontakt zu der Klassenlehrerin oder zu anderen Fachlehrerinnen und Fachlehrern auf.

Die monierten Zeugnisnoten wurden korrekt festgestellt und dokumentiert. Sie sind weder rechtlich noch pädagogisch zu beanstanden.

Die Grundsätze der Notenbildungsverordnung und die einschlägigen Vorschriften der Versetzungsordnung für Gymnasien wurden eingehalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petent wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Sakellariou

12. Petition 14/1364 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland, zunächst zum Studium an einer Freien Hochschule – Seminar für Waldorfpädagogik.

Die Petentin, eine im März 1967 geborene chinesische Staatsangehörige aus Taiwan, reiste im Januar 1990 mit einem Visum zur Durchführung eines Sprachkurses und eines anschließenden Studiums in das Bundesgebiet ein. Im Mai 1990 wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis zum Sprachkurs erteilt. Zum anschließenden Studium erhielt sie erstmals im Oktober 1990 eine Aufenthaltsbewilligung, die mehrfach verlängert wurde.

Im Dezember 1999 erwarb die Petentin den akademischen Grad eines Magister Artium, nachdem sie im Hauptfach Soziologie und in den Nebenfächern Philosophie und Sinologie die Prüfungen abgeschlossen hatte. Ab Februar 2000 bis September 2005 war die Petentin im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Promotion. Im März 2005 wurde sie exmatrikuliert, nachdem sie ihr Promotionsstudium abgebrochen hatte.

Alle Aufenthaltstitel waren mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet, ausgenommen arbeitserlaubnisfreie unselbstständige Beschäftigung bis zu 90 Arbeitstagen/180 halben Arbeitstagen im Jahr“ versehen.

Ende Februar 2006 beantragte die Petentin die ausländerrechtliche Erlaubnis für eine freiberufliche Tätigkeit als Sprachtrainerin. In diesem Zusammenhang teilte sie der Ausländerbehörde mit, sie sei (ohne die entsprechende Erlaubnis) bereits in den Jahren 2004 und 2005 freiberuflich tätig gewesen. Ein daraufhin eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde im Mai 2006 eingestellt.

Im Mai 2006 beantragte die Petentin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung bei einer Gartenbaufirma. Die Bundesagentur für Arbeit stimmte zwar gemäß § 39 AufenthG der Ausübung dieser Beschäftigung zu. Die Ausländerbehörde sah sich dennoch nicht in der Lage, die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, da der

Lebensunterhalt der Petentin nicht als gesichert angesehen werden konnte. Im März 2007 teilte der potenzielle Arbeitgeber der Ausländerbehörde mit, die Einstellung der Petentin sei nicht mehr vorgesehen.

Ebenfalls im März 2007 erklärte die Petentin, sie beabsichtige, im September 2007 eine zweijährige Ausbildung an einer Freien Hochschule, Seminar für Waldorfpädagogik, aufzunehmen. Den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als Sprachtrainerin nahm sie wenige Tage später zurück.

Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum weiteren Studium im Mai 2007 ab und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Die Petentin hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen. Sie ist nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels und nicht vom Erfordernis des Aufenthaltstitels befreit. Ihr kann auch kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem demnächst in Kraft tretenden § 9 a AufenthG kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil beide Regelungen voraussetzen, dass der Ausländer aktuell im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Dies ist bei der Petentin nicht der Fall. Zudem finden beide Regelungen für Studenten keine Anwendung (§ 16 Abs. 2 Satz 2, § 9 a Abs. 3 Nr. 3 AufenthG).

Auch ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem weiteren Studium nicht möglich.

Nach § 16 Abs. 1 AufenthG kann einem Ausländer zum Zweck des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Während des Aufenthalts nach § 16 Abs. 1 AufenthG soll nach § 16 Abs. 2 AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswertung zweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Bei einem Wechsel der Fachrichtung liegt grundsätzlich auch ein Wechsel des Aufenthaltswertung zwecks vor.

Die Petentin hat bereits ein Studium der Fachrichtung Soziologie mit den Nebenfächern Philosophie und Sinologie erfolgreich abgeschlossen. Das sich daran anschließende Promotionsstudium stellte keinen Wechsel des Aufenthaltswertung zwecks im Sinne des § 16 Abs. 2 AufenthG dar.

Bei dem von der Petentin nunmehr beabsichtigten Studium an einer Freien Hochschule, Seminar für Waldorfpädagogik, handelt es sich dagegen um ein neues grundständiges Studium (Zweitstudium). Eine Aufenthaltserlaubnis hierfür könnte nach Nummer 16.2.8.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz ohne vorherige Ausreise nur erteilt werden, wenn die deutsche Auslandsvertretung bestätigte, dass es für die Aufnahme des angestrebten Berufes nach den im Herkunftsland geltenden Regeln erforderlich ist.

Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Es ist schon nicht erkennbar, dass die Petentin beabsichtigt, nach Abschluss ihres Studiums in ihre Heimat zurückzukehren. In der Petitionsschrift führt sie aus, sie habe einen gemeinnützigen Verein gegründet, der mit seinen Projekten eine wichtige Grundlage für eine qualifizierte und ganzheitliche Grundschulausbildung in der Inneren Mongolei/China legen solle. Das Engagement für diesen Verein wolle sie fortsetzen. Auf welche Weise dies geschehen soll, legt sie nicht näher dar. Selbst wenn die Petentin beabsichtigt, nach Ende ihres Studiums in der Volksrepublik China waldorfpädagogisch tätig zu sein, ist völlig offen, ob die chinesischen Behörden ihr eine solche Tätigkeit erlauben.

Ein sonstiger Ausnahmefall, der ungeachtet des Regelversagungsgrundes des § 16 Abs. 2 AufenthG für die Petentin zur Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis führen könnte, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Solche Ausnahmefälle sind durch einen außergewöhnlichen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er das ansonsten ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelversagungsgrundes beseitigt. Entsprechendes gilt, wenn der Versagung der Aufenthaltserlaubnis höherrangiges Recht entgegen steht, insbesondere die Versagung mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist. Anhaltspunkte hierfür bestehen nicht.

Eine andere Rechtsgrundlage, nach der die Petentin eine Aufenthaltserlaubnis erhalten könnte, besteht nicht. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung kommt schon deshalb nicht in Betracht, da die Petentin derzeit keine Erwerbstätigkeit mehr anstrebt. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist nicht möglich.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 ist nicht möglich, weil die Petentin bis zum Ablauf der Antragsfrist (18. Mai 2007) keinen Antrag gestellt hat.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung des § 104 a AufenthG scheidet ebenfalls aus, weil danach auf die erforderliche Aufenthaltszeit nur Zeiten angerechnet werden, in denen sich der Ausländer geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Dies ist bei der Petentin nicht der Fall; sie hat sich während der ganz überwiegenden Zeit mit einer Aufenthaltsbewilligung bzw. Aufenthaltserlaubnis zum Studium hier aufgehalten.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann schon deshalb nicht erteilt werden, da dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen im Sinne dieser Vorschrift, die die weitere Anwesenheit der Petentin im Bundesgebiet erfordern, nicht vorliegen; im Übrigen findet § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung. Die

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil Ausreisehindernisse nicht vorliegen.

Die Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG setzt voraus, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Dies ist, wie oben ausgeführt, nicht der Fall.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

13. Petition 13/5183 betr. Steuersache

Der Petent beantragt, auf die Festsetzung von Aussetzungszinsen nach § 237 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 234 Abs. 2 AO zu verzichten. Gegenstand der Aussetzung der Vollziehung ist der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1994.

1. Die Aussetzung der Vollziehung

Der Petent hat den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1994 mit Einspruch vom 21. Juli 1999 angefochten. Mit Verfügung vom 23. März 2000 gewährte das zuständige Finanzamt Heilbronn dem Petenten eine Aussetzung der Vollziehung für Einkommensteuer 1994 über 297.084,63 DM sowie Zinsen zur Einkommensteuer 1994 über 58.051 DM. Die Aussetzung erfolgte nach § 361 Abs. 2 Satz 5 AO gegen Sicherheitsleistung. Die Sicherheitsleistung in Höhe von 355.135,63 DM wurde vom Petenten in der Form einer Bürgschaft der Deutschen Bank AG erbracht.

Nach Änderung des Einkommensteuerbescheides 1994 gewährte das Finanzamt mit Verfügung vom 2. August 2000 hinsichtlich der Einkommensteuer 1994 in Höhe von 296.816,63 DM sowie der Zinsen zur Einkommensteuer 1994 in Höhe von 58.012 DM erneut eine Aussetzung der Vollziehung gegen Sicherheitsleistung. Die Aussetzung wurde bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch befristet. In der Aussetzungsverfügung wurde darauf hingewiesen, dass – soweit ein Rechtsbehelf (hier der Einspruch) endgültig keinen Erfolg hat – für einen ausgesetzten Betrag Zinsen in Höhe von 0,5 % für jeden angefangenen Monat zu entrichten sind und über diese Zinsfestsetzung zu gegebener Zeit ein gesonderter Bescheid ergeht.

Aufgrund des noch anhängigen Verständigungsverfahrens zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den italienischen Finanzbehörden über das Besteuerungsrecht wurde über den Einspruch bisher nicht entschieden.

Der Petent beantragt nun, vorab aufgrund der langen Verfahrensdauer, auf die Festsetzung von Aussetzungszinsen nach § 237 Abs. 4 der AO i. V. m. § 234 Abs. 2 AO zu verzichten. Ihn treffe an der langen Verfahrensdauer kein Verschulden. Außerdem seien ihm Kosten für die Bürgschaft entstanden, die er in voller Höhe zu tragen habe, auch wenn sein Einspruchsverfahren teilweise Erfolg habe.

2. Das noch anhängige Verständigungsverfahren als Hintergrund der Aussetzung

Der Petent ist italienischer und US-amerikanischer Staatsbürger. Die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt er nicht. Seit dem 1. Januar 1969 ist er in Deutschland ansässig. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 1994 war er als Arbeitnehmer des Fiat-Konzerns nichtselbstständig tätig. Mit Schreiben vom 29. September 1999 und vom 14. März 2000 beantragte er die Einleitung eines Verständigungsverfahrens nach Artikel 26 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (DBA-Italien). Dabei geht es um die folgenden Einkünfte:

– Leistungen eines Pensionsfonds

Der Petent erhielt im Jahr 1994 Leistungen des „Fonds integrativo di Previdenza Dirigenti Aziende FIAT-FIPDAF“ in Höhe von 139.713 DM. Bei diesem Fonds handelt es sich um die ergänzende Vorsorge für leitende Angestellte von FIAT. Zu diesem Zweck schließt dieser Fonds mit einem Versicherungsunternehmen Lebensversicherungsverträge zugunsten des Arbeitnehmers ab.

In den Jahren 1987 bis 1993 wurden zugunsten des Petenten Prämien in Höhe von 89.156 DM auf Lebensversicherungspolice eingezahlt. Eigene Beitragsleistungen des Petenten erfolgten nicht. Zusammen mit den bis zur Auszahlung im Jahr 1994 aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 50.557 DM ergab dies den Auszahlungsbetrag von 139.713 DM. Zinsanteil und Kapitalauszahlung wurden in Italien einem Quellensteuerabzug von 12,5 % (= 6.320 DM) bzw. 33,99 % (= 30.304 DM) unterworfen.

Aus deutscher Sicht handelt es sich bei der Kapitalauszahlung um nachträgliche Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, für die das Besteuerungsrecht in Deutschland liegt und eine Anrechnung der italienischen Steuer ausscheidet. Hinsichtlich des Zinsanteils steht das Besteuerungsrecht nach deutscher Auffassung ebenfalls Deutschland zu. Dabei würde – wegen des bei Zinsen regelmäßig geteilten Besteuerungsrechts – die italienische Quellensteuer angerechnet. Aus italienischer Sicht sind sowohl die Kapitalauszahlung als auch der Zinsanteil in dem Verhältnis, in dem der Petent seine Berufstätigkeit in Deutschland und in Italien ausgeübt hat, aufzuteilen.

– Abfindungszahlung

Nach Artikel 2120 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs ZGB steht jedem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf eine „Abfertigung“ zu. Aufgrund dieser Bestimmung leistete die italienische Fiat S.p.A. im Jahr 1994 eine Zahlung von 347.121 DM. Zusätzlich zu dieser gesetzlichen Abfindung gewährte die italienische Fiat S.p.A. dem Petenten als Anreiz zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine weitere – freiwillige – Zahlung in Höhe von 769.539 DM. Von beiden Zahlungen behielt die Fiat S.p.A. italienische Quellensteuer mit einem Steuersatz von 33,5 v. H. ein. Deutschland unterwarf diese Zahlungen als Entlassungsschädigung einer Besteuerung in Höhe von 25,3%, ohne die in Italien bezahlte Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen. Hier vertritt die deutsche Seite die Auffassung, dass es sich bei beiden Teilen der Abfindung – mindestens jedoch bei der freiwillig gewährten Zahlung – um eine Entschädigung handelt, die den Verlust des zukünftigen Arbeitslohns ausgleichen soll und damit wie Löhne und Gehälter zu behandeln, d. h. in Deutschland zu besteuern ist. Nach italienischer Auffassung ist die Abfindung hingegen eher vergangenheitsorientiert, d. h. das Besteuerungsrecht für beide Abfindungsteile ist in dem Verhältnis, in dem der Petent seine Berufstätigkeit in Deutschland und in Italien ausgeübt hat, aufzuteilen.

– Italienische Sozialversicherungsrente

Hinzuweisen ist schließlich noch auf den dritten Bereich des Verständigungsverfahrens, der jedoch nicht Gegenstand der Petition ist. Der Petent bezieht seit dem 1. Juli 1994 eine italienische Sozialversicherungsrente des „Istituto Nazionale di Previdenza per i Dirigenti di Aziende Industriali“ (INPDAI) in Rom. Da die Rentenzahlung für das Jahr 1994 erst im Jahr 1995 erfolgte, ist sie nicht Gegenstand des Einkommensteuerbescheids 1994. Das Finanzamt bejahte das deutsche Besteuerungsrecht und besteuerte die Rentenzahlungen mit einem Ertragsanteil von 35%. Zugleich hatte der italienische Sozialversicherungsträger eine Quellensteuer einbehalten. Im Rahmen des Verständigungsverfahrens hat Deutschland mitgeteilt, dass es bereit wäre, seinen Besteuerungsanspruch aufzugeben. Allerdings sieht die italienische Finanzverwaltung bislang das Besteuerungsrecht für Sozialversicherungsrenten im Ansässigkeitsstaat als gegeben an.

Soweit ein Einspruch gegen einen Steuerbescheid bzw. eine Anfechtungsklage gegen eine Einspruchsentscheidung endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist nach § 237 Abs. 1 AO der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt wurde, zu verzinsen. Steuerliche Nebenleistungen, wie z. B. Zinsen zur Einkommensteuer, sind von dieser Verzinsungspflicht ausgenommen (§ 233 S. 2 AO).

Nach § 237 Abs. 4 AO i. V. m. § 234 Abs. 2 AO kann auf die Erhebung von Aussetzungszinsen verzichtet werden, „wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre“. Die Voraussetzungen, unter denen auf die Festsetzung der Zinsen verzichtet werden kann, decken sich nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit den Voraussetzungen für Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO (Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen) und § 227 AO (Erlass). Es müssen persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe vorliegen, die einen Verzicht auf die Festsetzung von Aussetzungszinsen rechtfertigen.

Persönliche Billigkeitsgründe hat der Petent nicht vorgetragen, sodass ein Verzicht auf die Festsetzung von Aussetzungszinsen aus persönlichen Billigkeitsgründen nicht in Betracht kommt.

Ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen verlangt, dass die Erhebung von Aussetzungszinsen im Einzelfall mit Rücksicht auf den dem § 237 AO zugrunde liegenden Zweck nicht mehr zu rechtfertigen ist oder dass sie den gesetzlichen Wertungen zuwiderläuft. Umstände, die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestandes einer Vorschrift bewusst in Kauf genommen hat, rechtfertigen dabei keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen.

Die Erhebung von Aussetzungszinsen dient dazu, den Zinsnachteil des Steuergläubigers, der den Abgabebetrag nicht schon bei Fälligkeit, sondern erst nach Beendigung der Aussetzung der Vollziehung erhält, auszugleichen und den entsprechenden Zinsvorteil des Steuerpflichtigen abzuschöpfen. Dieser vom Gesetzgeber verfolgte Zweck behält auch in denjenigen Fällen seine Berechtigung, in denen ohne Hinzutun des Steuerpflichtigen die angemessene Verfahrensdauer überschritten wird, und zwar auch für die Zeitspanne zwischen dem zeitlich angemessenen und dem tatsächlichen, späteren Prozessende. Zinsvorteil und Zinsnachteil werden nicht im Einzelfall genau errechnet, sondern pauschal ermittelt.

Im vorliegenden Fall liegen keine sachlichen Billigkeitsgründe vor, die einen Verzicht auf die Festsetzung von Aussetzungszinsen rechtfertigen könnten. Der Petent erlangt durch die gewährte Aussetzung der Vollziehung bis zur endgültigen (teilweisen) Erfolglosigkeit seines Einspruchs einen Zinsvorteil. Da die Aussetzungszinsen gerade diesen Zinsvorteil ausgleichen sollen, ist ihre Festsetzung nicht unbillig.

Die lange, durch das Verständigungsverfahren verursachte, Verfahrensdauer hat der Petent zwar nicht zu vertreten. Eine lange Verfahrensdauer – auch wenn sie von der Finanzbehörde zu vertreten ist – stellt jedoch nach o. g. Rechtsprechung keinen Grund für einen Verzicht auf die Festsetzung von Aussetzungszinsen dar.

Eine sachliche Billigkeit für den Verzicht auf Aussetzungszinsen ergibt sich auch nicht dadurch, dass die Aussetzung der Vollziehung gegen eine Sicherheitsleistung erfolgt ist und dem Petenten dadurch Kosten für eine Bürgschaft entstanden sind.

Obwohl in § 361 Abs. 2 AO ausdrücklich geregelt ist, dass die Aussetzung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann, hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, hinsichtlich der Aussetzungszinsen eine Sonderregelung für den Fall zu treffen, dass dem Steuerschuldner bereits durch die Erbringung einer Sicherheitsleistung Kosten entstanden sind. Mit anderen Worten: Der Umstand, dass Vollziehungsaussetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung gewährt worden ist, lässt Höhe und Laufzeit von Aussetzungszinsen unberührt. Dem lässt sich die Wertung des Gesetzgebers entnehmen, dass Kosten einer Sicherheitsleistung hinsichtlich der Aussetzungszinsen nicht zu berücksichtigen sind.

Der Petent erhält trotz der Kostentragung für die Sicherheitsleistung einen Zinsvorteil hinsichtlich einer späteren Steuerzahlung. Das Finanzamt hat den Petenten in der Aussetzungsverfügung auf die Zinspflicht hingewiesen. Der Petent hätte auf die Aussetzung der Vollziehung verzichten können, sofern diese unter der Bedingung einer Sicherheitsleistung und den zu erwartenden Zinsen ungünstiger gewesen wäre, als die Steuerschulden bei Fälligkeit zu bezahlen. Dem Fiskus ist ein Zinsnachteil daraus entstanden, dass eine mögliche Steuerzahlung erst einige Jahre nach der ursprünglichen Fälligkeit erfolgt. Die Sicherheitsleistung hingegen sichert lediglich die Steuerforderung gegen eine Gefährdung, bringt dem Finanzamt jedoch keine zusätzlichen Zinseinnahmen.

Eventuell entstehende Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer 1994 sind nach § 237 Abs. 4 AO i. V. m. § 234 Abs. 3 AO auf die Aussetzungszinsen – soweit derselbe Zeitraum betroffen ist – anzurechnen. Eine doppelte Zinszahlung zum Ausgleich eines Zinsvorteils für eine spätere Zahlung ist damit ausgeschlossen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung italienischer Steuer für die vorliegende Frage des Erlasses von Aussetzungszinsen außer Betracht bleibt. Der mit den Aussetzungszinsen abzuschöpfende Zinsvorteil des Steuerpflichtigen bzw. der Zinsnachteil des Fiskus stellt allein auf das Entstehen einer inländischen Steuerforderung ab. Sollte im vorliegenden Fall das Verständigungsverfahren zu einem Verzicht des deutschen Fiskus auf seinen Steueranspruch führen, so hätte der Einspruch des Petenten Erfolg mit der Folge, dass keine Aussetzungszinsen anfielen. Käme es umgekehrt zu einem Verzicht des italienischen Fiskus, richtete sich das Erstattungsverfahren der in Italien bereits gezahlten Steuer einschließlich der Entstehung eines Anspruchs auf Erstattungszinsen allein nach den Regeln des italienischen Rechts.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2007 über die Eingabe des Petenten beraten. Hierbei stellte er mit Befremden fest, dass die Verfahrensdauer nicht durch eine Fristenregelung begrenzt ist. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, im Doppelbesteuerungsabkommen eine Fristenregelung für die Dauer des Verständigungsverfahrens über die Besteuerung von Arbeitnehmerabfindungen zu schaffen.

Dem Petenten wird empfohlen, sich zu diesem Zweck an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

14. Petition 14/1579 betr. Gnadensache

Der anwaltlich vertretene Petent möchte erreichen, dass die Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von vier Monaten erneut zur Bewährung ausgesetzt wird.

Mit Urteil des Amtsgerichts H. vom 28. September 2005 wurde der Petent wegen Verletzung der Unterhaltspflicht in zwei tateinheitlichen Fällen zu der Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt und eine Bewährungszeit von drei Jahren bestimmt. Darüber hinaus wurde dem Petenten unter anderem aufgegeben, sich nachdrücklich um Arbeit zu bemühen und dies durch Vorlage von mindestens zehn Bewerbungen monatlich nachzuweisen.

Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Petent seit Juni 2004 keine Unterhaltszahlungen an seine beiden Söhne B., geboren am 22. Juli 1986, und P., geboren am 22. September 1987, erbracht, nachdem er im Mai 2004 sein bestehendes Arbeitsverhältnis auf eigene Initiative beendet hatte und dadurch selbstverschuldet leistungsunfähig geworden war. In einem vor dem Amtsgericht H. im Januar 2004 abgeschlossenen Vergleich hatte er sich zur Zahlung von Unterhalt an seine beiden Söhne in Höhe von jeweils 196,85 € monatlich verpflichtet.

Das Urteil ist seit 6. Oktober 2005 rechtskräftig.

In der Folgezeit kam der Petent der ihm erteilten Weisung, sich nachdrücklich um Arbeit zu bemühen und dies durch Vorlage von entsprechenden Bewerbungen zu belegen, nicht nach. Daraufhin beantragte die Staatsanwaltschaft E. im Dezember 2005 den Widerruf der Strafaussetzung. Bei seiner ersten richterlichen Anhörung im März 2006 wies der Petent auf erhebliche Rückenbeschwerden hin und legte wenig später ein Attest vor, wonach er nur leichte körperliche Arbeit verrichten konnte.

Mit Schreiben vom 12. September 2006 forderte das Amtsgericht H. den Petenten erneut auf, binnen zwei Wochen Nachweise über Bewerbungen oder über eine weiterhin bestehende Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Petent nicht nach, sodass am 19. Oktober 2006 eine zweite richterliche Anhörung stattfand. Dabei wurde der Petent erneut aufgefordert, binnen zwei Wochen entweder eine Bestätigung des Arbeitsamtes über bisher erfolgte Bewerbungen oder eine ärztliche Bescheinigung über

seine Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dabei wies das Gericht auch auf den ansonsten drohenden Widerruf der Strafaussetzung hin.

In der Folgezeit legte der Petent weder ein ärztliches Attest noch Nachweise über Bewerbungen vor, sodass das Amtsgericht H. mit Beschluss vom 24. November 2006 die Strafaussetzung zur Bewährung widerrief. Dieser Beschluss ist seit 17. März 2007 rechtskräftig.

In seinem Gnadengesuch vom 19. April 2007 bat der Petent um die erneute Aussetzung der Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung. Er begründete sein Gesuch damit, dass er nach dreijähriger Arbeitslosigkeit eine Arbeit als Schweißer gefunden habe und diese bei einem Vollzug der Freiheitsstrafe wieder verlieren würde.

Die Staatsanwaltschaft E. lehnte das Gnadengesuch mit Entschließung vom 9. Mai 2007 ab und lud den Petenten auf den 29. Mai 2007 zum Strafantritt.

Mit seiner Gnadenbeschwerde vom 18. Mai 2007 verfolgte der Petent – nun anwaltlich vertreten – sein ursprüngliches Ziel einer Strafaussetzung zur Bewährung weiter. Der Rechtsanwalt des Petenten begründete die Beschwerde im Wesentlichen mit zwei Aspekten: Zum einen werde der Petent seine neu gefundene Arbeitsstelle im Fall einer Inhaftierung wieder verlieren. Im Alter von 41 Jahren und mit erheblichen gesundheitlichen Beschwerden aufgrund eines doppelten Bandscheibenvorfalles bestehe kaum eine Chance, einen neuen festen Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus habe der Petent im Frühjahr 2007 zu seinen zwischenzeitlich volljährigen Söhnen B. und P. nach Jahren wieder Kontakt aufgenommen. In den letzten Wochen habe sich die Beziehung sehr vertieft und gebessert. Der Petent sei bereit, seine beiden noch in der Ausbildung befindlichen Söhne vom Erhalt seines nächsten Gehalts an mit monatlich je 100,- € zu unterstützen.

Die Gnadenbeschwerde des Petenten wurde mit Entschließung des Justizministeriums vom 18. Juli 2007 zurückgewiesen.

Mit seiner Petition verfolgt der Petent nun sein ursprüngliches Gnadenbegehren weiter, wobei er keine neuen Umstände vorträgt.

Gemäß § 26 Abs. 1 GnO kommt die gnadenweise Aussetzung von Strafen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben:

Der Petent hat nur eine kurze Freiheitsstrafe von vier Monaten zu verbüßen. Deshalb kann er gemäß Ziff. 1 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 28. Juni 2004 (4410/0121) sofort nach Strafantritt zum Freigang an seine bisherige Arbeitsstelle zugelassen werden, wenn er sich selbst stellt, ein festes Arbeitsverhältnis nachweisen kann und die Ar-

beitsstelle von der Justizvollzugsanstalt aus in angemessener Zeit zu erreichen ist, wobei hierfür eine einfache Fahrtzeit von bis zu zwei Stunden angesetzt wird. Die Entfernung von der Haftanstalt, in der der Petent die Strafe verbüßen würde, bis zu seinem Arbeitsplatz beträgt 7,14 Kilometer und ist mit dem Fahrrad gut zu bewältigen.

Ausschlussgründe gemäß Ziff. 2 der VwV, bei denen ein Freigang nicht in Betracht kommt, liegen beim Petenten – soweit dies nach Aktenlage beurteilt werden kann – nicht vor. Über die Zulassung zum sofortigen Freigang entscheidet gemäß Ziff. 3 Abs. 1 der VwV der Anstaltsleiter innerhalb einer Woche nach Strafantritt. Durch diese Möglichkeit einer sofortigen Zulassung zum Freigang kann der Petent auch während der Zeit der Inhaftierung seinen Arbeitsverpflichtungen nachkommen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das mit seiner Arbeitgeberin begründete Arbeitsverhältnis zunächst bis zum 30. September 2007 befristet ist, da der Petent zur Zeit nur als Aushilfe beschäftigt ist. Eine Verlängerung des Vertrags ist ungewiss und hängt nach Einschätzung der kaufmännischen Leitung vom 24. April 2007 unter anderem von der Auftragslage ab.

Soweit der Petent vorträgt, dass er seit einigen Monaten wieder Kontakt zu seinen beiden Söhnen pflege und die Beziehung sich in letzter Zeit erheblich gefestigt habe, rechtfertigt dieser erfreuliche Umstand keinen Gnadenerweis. Gleiches gilt, soweit sich sein Sohn P. in einer Eidesstattlichen Versicherung vom 25. Mai 2007 dafür einsetzt, dass sein Vater nicht inhaftiert wird. Der Petent kam über einen längeren Zeitraum seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber seinen leiblichen Abkömmlingen nicht nach. Die Nichterfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht hat zur Folge, dass bei einer entsprechenden Notlage die öffentliche Hand die Unterhaltszahlungen an die bedürftigen Kinder erbringen muss. Die in unserer Rechtsordnung normierte Sanktion eines derartigen Verhaltens des Unterhaltspflichtigen kann nicht nachträglich aufgrund einer wieder entstehenden familiären Bindung zwischen dem Vater und seinen Söhnen aufgehoben werden.

Der Petent kann auch während der Verbüßung der kurzen Freiheitsstrafe den Kontakt zu seinen Söhnen pflegen – sei es durch Besuche der Kinder oder regelmäßigen Briefkontakt. Nachdem zwischen dem Vater und den Söhnen über mehrere Jahre hinweg überhaupt kein Kontakt bestand, ist die nun bevorstehende viermonatige Trennung als nicht so schwerwiegend anzusehen, dass sie einen Gnadenerweis rechtfertigen könnte. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe gemäß § 57 Abs. 1 StGB besteht. Im Übrigen stellt es die regelmäßige Folge einer Inhaftierung dar, dass der Gefangene von seinen Familienmitgliedern getrennt wird und nur eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten bestehen.

Auch der Umstand, dass der Petent sich bereit erklärt hat, zukünftig Unterhalt in Höhe von monatlich je

100,- € an seine beiden Söhne zu bezahlen, vermag einen Gnadenerweis nicht zu begründen. Unterhaltszahlungen, die der Petent in der Zukunft leistet, rechtfertigen kein Absehen von der Vollstreckung einer Strafe für vergangenes Fehlverhalten.

Schließlich ist zu bedenken, dass der Petent über ein Jahr Zeit hatte, den Widerruf der Strafaussetzung zu verhindern. Jedoch ist er wiederholt den Aufforderungen durch das Gericht nicht nachgekommen, eine Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit oder über durchgeführte Bewerbungen vorzulegen. In diesem Zusammenhang hatte das Gericht ihn auch darauf hingewiesen, dass ein Widerruf der Strafaussetzung drohte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

15. Petition 14/635 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als Kundenbetreuerin und Vorarbeiterin in einem Betrieb für die Gestaltung und Herstellung von Modeschmuck.

Die Petentin, eine im August 1975 geborene ledige georgische Staatsangehörige, reiste im Juli 1999 mit einem Visum für einen Au-pair-Aufenthalt in das Bundesgebiet ein und erhielt in der Folgezeit eine Aufenthaltsbewilligung. Ein Wechsel der Gastfamilie wurde von der damals zuständigen Ausländerbehörde zugelassen.

Nach Beendigung der Au-pair-Tätigkeit wurde der Petentin, die in ihrem Heimatland ein Studium der Agrarchemie abgeschlossen hat, die Aufnahme eines Studiums erlaubt. Im Juni 2000 erhielt sie eine Aufenthaltsbewilligung zum Studium der Chemie, die zunächst bis Juni 2003 verlängert wurde.

2003 wechselte die Petentin das Studienfach und begann ein Studium der Fachrichtung Kunstgeschichte und Italienisch; letzteres hat sie inzwischen wieder aufgegeben. Äußerungen der Petentin gegenüber der Ausländerbehörde zufolge sollte das neue Studium bis Oktober 2006 abgeschlossen sein. Die Aufenthaltsbewilligung wurde daher zunächst bis Mai 2005 verlängert; nach dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes galt sie als Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG fort. Im Rahmen des Studiums ist der Petentin die Ausübung einer Beschäftigung für die Dauer von 90 Tagen oder 180 halben Tagen im Jahr erlaubt.

Ab August 2003 war die Petentin auf Aushilfsbasis in einem Betrieb für die Gestaltung und Herstellung von Modeschmuck beschäftigt.

Der Arbeitgeber der Petentin wandte sich erstmals im Januar 2005 an die Ausländerbehörde, da er die Petentin in Vollzeit als Kundenbetreuerin und Vorarbei-

terin in seinem Betrieb beschäftigen wollte. Die Bundesagentur für Arbeit versagte jedoch die erforderliche Zustimmung unter Verweis auf die fehlende Rechtsgrundlage nach der Beschäftigungsverordnung, sodass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis insofern nicht möglich war.

Im Wintersemester 2005/2006 war die Petentin wegen einer psychischen Erkrankung von der Universität beurlaubt. Derzeit ist sie im Besitz einer bis April 2008 gültigen Aufenthaltserlaubnis zum Studium der Kunstgeschichte und der Philosophie.

Im März und im Juni 2006 wandte sich der Arbeitgeber der Petentin erneut an die Ausländerbehörde, um für die Petentin eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung zu erreichen. Er verwies dabei auf die besondere Eignung der Petentin aufgrund ihrer Kenntnisse der russischen Sprache in Wort und Schrift und ihrer technischen Fertigkeiten bei der Erstellung komplizierter Schmuckstücke sowie ihre EDV-Kenntnisse. Die Ausländerbehörde beteiligte daraufhin im Juli 2006 erneut die Bundesagentur für Arbeit, die jedoch ihre Zustimmung unter Hinweis auf die Beschäftigungsverordnung weiterhin versagte. Ende August 2006 teilte der Arbeitgeber der Petentin der Ausländerbehörde fernmündlich mit, dass sich sein Antrag erledigt habe.

Im November 2006 beantragte die Bevollmächtigte der Petentin die erneute Prüfung ihres Begehrens. Da die Ausländerbehörde den Eindruck gewonnen hatte, dass der ursprüngliche Aufenthaltszweck für die Petentin in den Hintergrund getreten war und nunmehr in erster Linie die Ausübung einer Beschäftigung angestrebt wurde, hörte sie die Petentin zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung sowie zur nachträglichen zeitlichen Befristung der Aufenthaltserlaubnis zum Studium an. Die Petentin machte daraufhin geltend, sie wolle sämtliche Prüfungen für das Jahr 2006 noch im Dezember 2006 nachholen und ihr Studium beenden. Eine förmliche Entscheidung wurde von der Ausländerbehörde noch nicht getroffen.

Der Lebensunterhalt der Petentin ist über eine Verpflichtungserklärung ihrer früheren Au-pair-Familie gesichert.

Die Petentin ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium. Diese berechtigt nach § 16 Abs. 3 AufenthG lediglich zur Beschäftigung in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen (90 ganze bzw. 180 halbe Tage pro Jahr). Hauptzweck des Aufenthalts der Petentin ist der Abschluss des Studiums.

Nach § 16 Abs. 2 AufenthG soll während eines Aufenthalts zum Studium in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Ein gesetzlicher Anspruch ist vorliegend nicht gegeben, da die begehrte Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung im Ermessenwege erteilt wird.

Ein atypischer Fall, der eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Ausnahmefälle

sind durch einen außergewöhnlichen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er das ansonsten ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelversagungsgrundes beseitigt. Entsprechendes gilt, wenn der Versagung der Aufenthaltserlaubnis höher-rangiges Recht entgegen steht, insbesondere die Versagung mit verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht vereinbar ist. Dies ist vorliegend nicht ersichtlich.

Die Petentin hat ihr Studium bislang nicht beendet, sodass sie auch von der Möglichkeit des § 16 Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche) keinen Gebrauch machen kann. In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass eine sich daran anschließende Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nur erteilt werden kann, wenn diese dem erreichten Studienabschluss angemessen ist. Die von der Petentin angestrebte Beschäftigung steht jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit dem im Heimatland erreichten Studienabschluss oder mit dem derzeit absolvierten Studium.

Im Übrigen kann nach § 18 Abs. 2 AufenthG einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder wenn durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Die von der Petentin angestrebte Beschäftigung bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Diese hat jedoch bereits zwei Mal eine ablehnende Entscheidung getroffen, da keiner der in der Beschäftigungsverordnung normierten Tatbestände erfüllt ist. Auch ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG an der Beschäftigung der Petentin ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Selbst wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ansonsten gegeben wären, müsste diese wegen der fehlenden Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit daher vorliegend versagt werden.

Andere Rechtsgrundlagen, nach denen der Petentin die begehrte Beschäftigung ermöglicht werden kann, sind nicht ersichtlich.

Sollte die Petentin ausreisen und vom Heimatland aus die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der begehrten Beschäftigung beantragen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Zuständig für die Erteilung des Visums ist die deutsche Auslandsvertretung, eine Bundesbehörde. Die inländische Ausländerbehörde wird nur verwaltungsintern beteiligt; sie hat keine Entscheidungskompetenz. Ohne die Zustimmung der inländischen Ausländerbehörde darf die Auslandsvertretung das Visum jedoch nicht erteilen.

Diese Zustimmung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Da die nach § 18 Abs. 2 AufenthG erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Ertei-

lung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der von der Petentin angestrebten Beschäftigung bereits wiederholt versagt wurde, ist absehbar, dass die Bundesagentur für Arbeit auch in einem weiteren Verfahren bei ihrer Entscheidung bleibt.

Die Ausländerbehörde ist an die negative Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit gebunden, sodass die Zustimmung zur Erteilung eines Visums zwingend zu versagen wäre.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wölflé

16. Petition 14/906 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, um freiwillig aus dem Bundesgebiet ausreisen zu können. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Petent letztlich einen Daueraufenthalt in Deutschland anstrebt.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen im Januar 1987 geborenen serbischen Staatsangehörigen aus dem Kosovo, der der Minderheit der Ashkali oder der Ägypter angehört (die Angaben hierzu sind unterschiedlich). Er reiste gemeinsam mit seinen Eltern und einem Bruder im Juli 1991 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter; ein weiterer, im Bundesgebiet geborener Bruder wurde in dieses Verfahren einbezogen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag im Dezember 1994 ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten und seine Angehörigen unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Im Oktober 1999 stellte der Petent gemeinsam mit seinen Eltern und seinen beiden Brüdern einen Asylfolgeantrag, für zwei im Bundesgebiet geborene Schwestern wurde erstmals ein Asylantrag gestellt. Das Bundesamt lehnte im Juni 2002 sowohl den Asylantrag der Schwestern als auch die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens für die übrigen Familienangehörigen ab. Die Entscheidung ist ebenfalls rechtskräftig.

Im Oktober 2001 beantragte der Petent und seine Familie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001. Der Antrag wurde, da er

nach Ablauf der Antragsfrist gestellt worden war, für erledigt erklärt.

Im Januar 2005 beantragte die Familie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag im März 2005 ab, das Regierungspräsidium wies den dagegen erhobenen Widerspruch im November 2005 zurück. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Im Dezember 2005 wandte sich der Petent gemeinsam mit seiner Familie an die Härtefallkommission. Diese beschloss im Juni 2006, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten. Das Regierungspräsidium forderte den Petenten daraufhin auf, bis zum 6. August 2006 freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen. Da der Petent dieser Aufforderung nicht nachkam, sollte Mitte September 2006 seine Abschiebung stattfinden. Dies war jedoch nicht möglich, da der Petent an mehreren möglichen Aufenthaltsorten nicht angetroffen werden konnte. Seither ist er untergetaucht und wurde daraufhin zur Festnahme ausgeschrieben.

Im Dezember 2006 beantragte die gesamte Familie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006. Hierüber ist noch nicht entschieden.

Der Petent bestreitet seinen Lebensunterhalt in vollem Umfang aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ab September 2007 will er eine Ausbildung zum Metallbauer/Schlosser beginnen; ein entsprechender Vorvertrag liegt vor.

Während seines Aufenthalts ist er wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

- Ein Ermittlungsverfahren wegen gemeinsam begangener gefährlicher Körperverletzung wurde im November 2001 wegen Geringfügigkeit und mangelnder Reife eingestellt.
- Im Dezember 2003 wurde der Petent wegen gemeinschaftlichen versuchten Diebstahls zu 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt.
- Im Juli 2004 wurde er wegen eines gemeinschaftlich begangenen Vergehens der räuberischen Erpressung in vier Fällen zu 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt.
- Im Juli 2006 wurde er wegen Strafvereitelung zu 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 AufenthG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG – ist beim Bundesamt konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungs-

androhung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Zulässigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Bleiberecht erhalten.

Nach § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf einem abgelehnten Asylbewerber vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur beim Vorliegen eines Anspruchs oder nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erfüllt der Petent nicht.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist ebenfalls nicht möglich.

Insbesondere kann der Petent keine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 erhalten, da er durch sein Untertauchen und die dadurch bedingte Ausschreibung zur Festnahme einen Ausschlussgrund erfüllt. Auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen kommt es damit nicht an.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann nicht erteilt werden, weil es dabei nur um einen vorübergehenden Aufenthalt geht, der Petent aber vermutlich einen Daueraufenthalt anstrebt; im Übrigen findet § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil Ausreisehindernisse nicht vorliegen.

Dem Anliegen des Petenten, ihm die freiwillige Ausreise zu ermöglichen und ihn bis zu diesem Zeitpunkt zu dulden, kann ebenfalls nicht entsprochen werden. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass der Petent nunmehr tatsächlich zu einer freiwilligen Ausreise bereit ist:

- Während seines bisherigen Aufenthalts hat der Petent alle ihm gewährten Ausreisefristen und sämtliche Aufforderungen, sich diesbezüglich bei den

Behörden zu melden, ignoriert. Auch sein langfristiges Untertauchen zeugt nicht von der Bereitschaft, die Ausreisepflicht nun endlich zu akzeptieren.

- Die der Petitionsschrift beigegefügte Erklärung des Petenten ist äußerst vage gehalten. Der Petent bittet darum, zumindest vorübergehend wieder einen legalen Aufenthalt erhalten zu können. Eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise oder gar eine zeitliche Perspektive hierfür ist dieser Erklärung nicht zu entnehmen. Darüber hinaus scheint der Petent zu ignorieren, dass sein Aufenthalt durch die erneute polizeiliche Anmeldung aufenthaltsrechtlich nicht legalisiert wird.
- Vor der Ausreise will sich der Petent noch an der Hand operieren lassen. Auch hier ist keine zeitliche Perspektive angegeben.
- Die weiteren Ausführungen in der Petitionsschrift, die Perspektiven für den Petenten im Kosovo seien mehr als schlecht, sprechen ebenfalls eher gegen als für eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise.
- Schließlich geht der Petitionsverfasser davon aus, dass die Eltern und Geschwister des Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 erhalten können. Dies ist derzeit offen; allerdings spricht auch der Hinweis, die Familienbande würden auf Dauer zerschnitten, nicht unbedingt für die Bereitschaft des Petenten, seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen.

Demnach drängt sich die Vermutung auf, dass es dem Petenten in erster Linie um eine weitere zeitliche Verzögerung geht.

Die Ausschreibung des Petenten wird daher aufrecht erhalten. Sollte der Petent aufgegriffen werden, muss er mit seiner Festnahme und Abschiebung rechnen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 18. Juli 2007 erläuterte ein Abgeordneter stellvertretend für den nicht anwesenden Berichterstatter den Sachverhalt. Bei dem Petenten handle es sich um einen im Januar 1987 geborenen serbischen Staatsangehörigen aus dem Kosovo, der der Minderheit der Ashkali oder der Ägypter angehöre. Die Angaben hierzu seien unterschiedlich.

Nach erfolglos abgeschlossenen Asyl- und Asylfolgeanträgen habe der Petent im Jahr 2005 einen Antrag an die Härtefallkommission gestellt, dem im Juni 2006 nicht entsprochen worden sei.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Integrationsleistungen des Petenten, wonach er einen guten Hauptschulabschluss erreicht sowie einen Ausbildungsplatz gefunden habe und auch im Jugendgemeinderat der Stadt tätig gewesen sei, befragte der Abgeordnete den Regierungsvertreter, ob dem Petenten eine Aufenthaltsgenehmigung nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial inte-

grierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006 erteilt werden könne.

Der Regierungsvertreter führte hierzu aus, dass das Innenministerium die Integration neben den genannten auch unter anderen Gesichtspunkten beurteile. So sei der Petent bereits mehrfach strafrechtlich wegen gefährlicher Körperverletzung, räuberischer Erpressung und versuchten Diebstahls in Erscheinung getreten. Auch sein Bruder sei diesbezüglich bereits mehrfach auffällig geworden.

Bei der anschließenden Abstimmung schloss sich der Petitionsausschuss dem Beschlussvorschlag der Petition nicht abzu helfen einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wölfl

17. Petition 14/1501 betr. Gnadengesuch

Der 34-jährige Petent erstrebt – anwaltlich vertreten – die erneute Aussetzung der Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung.

Durch Urteil des Amtsgerichts H. – Schöffengericht – vom 2. November 2005 wurde der Petent wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln, unerlaubter Veräußerung von Betäubungsmitteln sowie versuchten Erwerbs von Betäubungsmitteln zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt und dem Petenten unter anderem aufgegeben, 80 Stunden gemeinnützige Arbeit abzuleisten. Das Urteil ist seit dem 2. November 2005 rechtskräftig.

Nach den Urteilsfeststellungen kaufte und übernahm der Petent zusammen mit dem gesondert Verfolgten M. S. insgesamt 100 Gramm Amphetamin zum Preis von 7,50 € pro Gramm. Hiervon übergab er kostenlos 0,725 Gramm an einen Abnehmer. Von M. S. erhielt der Petent mindestens zweimal 150,- € aus dem Verkaufserlös. Darüber hinaus verkaufte und übergab der Petent an einem Tag im Herbst 2004 an einen Abnehmer 0,7 Gramm Kokain zum Preis von 70,- €. Am 31. Dezember 2004 bestellte der Petent fünf Gramm Kokain, das zum Eigenkonsum bestimmt war. Vor der Übergabe an den Petenten wurden die mit der Beschaffung Beauftragten festgenommen.

Nachdem der Petent am 14. November 2005 aufgefordert worden war, die gemeinnützige Arbeit in der Küche des Krankenhauses A. aufzunehmen, bat er um Aufschub bis Anfang März 2006, da er sein Kind betreuen müsse. Daraufhin wurde der Arbeitsbeginn auf den 1. März 2006 festgelegt. Mit Schreiben vom 2. März 2006 wurde der Petent angemahnt, die gemeinnützige Arbeit anzutreten. Die Arbeitsaufnahme erfolgte am 13. März 2006. Nachdem der Petent sechs Stunden gearbeitet hatte, erlitt er einen Arbeitsunfall.

Ärztliche Krankmeldungen legte er bis zum 30. Mai 2006 vor.

Am 23. Juni 2006 erschien der Petent zu einem mit dem Gerichtshelfer vereinbarten Gesprächstermin mit zweistündiger Verspätung und erklärte, dass er an der durch den Arbeitsunfall im März 2006 verletzten Schulter operiert werden müsse. Vor der Operation wolle er noch einen Urlaub in der Türkei verbringen und die Hochzeit seines Cousins feiern.

Bis Ende September 2006 wurden weder weitere Krankmeldungen vorgelegt noch Arbeitsleistungen erbracht. Ende September 2006 teilte der Petent dem Gerichtshelfer mit, dass seine Mutter in der Türkei verstorben sei und er dorthin reisen müsse, um seinen Vater nach Deutschland zurückzuholen. Zu einer vom Amtsgericht H. auf den 2. November 2006 terminierten Anhörung anlässlich des von der Staatsanwaltschaft H. beantragten Widerrufs der Strafaussetzung erschien der Petent nicht und entschuldigte sich wenig später telefonisch mit der Begründung, dass er den Termin wegen der Betreuung seiner Kinder verpasst habe. Im Rahmen dieses Telefonats wies der zuständige Richter am Amtsgericht den Petenten darauf hin, dass er in den nächsten Tagen Arbeitsleistungen erbringen müsse, da die Strafaussetzung zur Bewährung sonst widerrufen werde.

Daraufhin begann der Petent am 14. November 2006 eine Tätigkeit in der Bettenzentrale des Klinikums in A. Nachdem er neun Arbeitsstunden abgeleistet hatte, legte er eine ärztliche Krankmeldung bis zum 5. Dezember 2006 wegen einer Erkrankung an Nesselfieber vor. Folgebescheinigungen wurden nicht eingereicht. Am 8. Dezember 2006 teilte der Petent dem Gerichtshelfer telefonisch mit, dass er nun eine Tätigkeit auf 400,- €-Basis ausüben werde und die restlichen Arbeitsstunden in eine Geldbuße umgewandelt werden sollten.

Mit Beschluss des Amtsgerichts H. vom 12. Dezember 2006 wurde die dem Petenten bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen. Die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Petenten wurde mit Beschluss des Landgerichts H. vom 20. Dezember 2006 als unbegründet verworfen.

In seinem Gnadengesuch vom 29. Januar 2007 beantragte der Petent, die Vollstreckung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe im Gnadeweg erneut zur Bewährung auszusetzen. Zur Begründung führte er aus, dass er nach dem Arbeitsunfall im Klinikum am 13. März 2006 arbeitsunfähig gewesen sei. Nach seiner Genesung habe er mit dem Gerichtshelfer einen Termin vereinbart, um die begonnene Tätigkeit fortzusetzen. Am 14. August 2006 sei seine Mutter in der Türkei verstorben und er habe in die Türkei reisen müssen, um seinen Vater nach Deutschland zurückzubringen. Nach der richterlichen Anhörung im November 2006 habe er noch in diesem Monat insgesamt 33 Stunden in dem Klinikum gearbeitet. Die Bescheinigung über die abgeleiteten Stunden sei dem Gerichtshelfer übersandt worden, der sie jedoch nicht an das Gericht weitergeleitet habe. Im Rahmen seiner Tätigkeit im Krankenhaus habe er sich mit einem Nesselfieber infiziert und sei deshalb nicht in der Lage gewesen, weitere Arbeitsleis-

tungen zu erbringen. Schließlich habe er eine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von elf und vier Jahren, die versorgt werden müssten und unter einer Inhaftierung erheblich leiden würden.

Die Staatsanwaltschaft H. lehnte das Gnadengesuch des Petenten mit Gnadenverfügung vom 13. Februar 2007 ab. Die hiergegen mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19. Februar 2007 erhobene Beschwerde des Petenten wurde mit Entschließung des Justizministeriums vom 11. April 2007 zurückgewiesen.

Mit seiner Petition verfolgt der Petent nun sein ursprüngliches Gnadenbegehren weiter. Ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen im Gnadenverfahren trägt der Petent vor, dass bei dem am 13. März 2006 erlittenen Arbeitsunfall im Krankenhaus A. die Sehnen im Schulterbereich rechts durchgerissen seien. Diese seien in der Schelztorklinik E. am 8. Mai 2007 operativ wieder angenäht worden, wobei die Beweglichkeit der Schulter bis heute eingeschränkt sei und die Gefahr einer dauerhaften Einsteifung des Schultergelenkes bestehe. Regelmäßige Krankengymnastik sowie eine fachärztliche Mitbehandlung seien daher erforderlich. Die Erkrankung an Nesselfieber anlässlich seiner weiteren Tätigkeit im Krankenhaus im November 2006 habe zu einer Schocksituation geführt, die im Krankenhaus habe akut behandelt werden müssen. Die Ursache der Erkrankung sei bis heute nicht geklärt, wobei Nesselfieber in Stresssituationen oder durch Druckbelastung mechanischer oder psychischer Art spontan ausbrechen könne. Eine Inhaftierung stelle für den Petenten eine besondere Härte dar, da er die oben genannten körperlichen Schäden bei der Erfüllung der Bewährungsauflage erlitten habe und diese bis zum heutigen Tag nicht ausgeheilt seien.

Die von dem Petenten vorgetragene Umstände rechtfertigen keine Strafaussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade. Eine solche kommt nach § 26 Abs. 1 GnO nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor:

Der Petent trägt vor, dass er aufgrund verschiedener Erkrankungen arbeitsunfähig gewesen sei und nach dem Tod seiner Mutter in die Türkei habe reisen müssen, um seinen Vater nach Deutschland zu bringen. Dieses Vorbringen wurde umfassend sowohl von dem Amtsgericht als auch dem Landgericht H., das die Rechtmäßigkeit des Bewährungswiderrufs überprüfte, gewürdigt. Neue Umstände hat der Petent nicht vorgetragen.

Das Amtsgericht H. hat in seinem Widerrufsbeschluss vom 12. Dezember 2006 chronologisch und ausführlich das Verhalten des Petenten dargestellt und dabei sowohl dessen Erkrankungen als auch den Tod der Mutter berücksichtigt: Der Petent habe trotz dieser Umstände ausreichend Zeit gehabt, die gemeinnützige Arbeit wieder aufzunehmen. Anfang November 2006 sei er ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass

ihm eine letzte Chance eingeräumt werde, um einen Widerruf zu vermeiden. Daraufhin habe der Petent zwar im November mit einer weiteren Arbeitstätigkeit begonnen, diese aber nach wenigen Stunden aus gesundheitlichen Gründen wieder niedergelegt. Krankenschreibungen seien nur bis zum 5. Dezember 2006 vorgelegt worden. Zusammenfassend bewertete das Amtsgericht das Verhalten des Petenten als einen groben und beharrlichen Verstoß gegen die gerichtlich erteilten Auflagen und widerrief die Strafaussetzung.

Das Landgericht H. bestätigte diese Entscheidung des Amtsgerichts und betonte nochmals, dass der Petent Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur für den Zeitraum vom 21. November bis zum 7. Dezember 2006 vorgelegt habe. Somit sei es ihm möglich gewesen, vor und nach dieser Zeit der Arbeitsunfähigkeit seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen. Der Umstand, dass es dem Petenten möglich gewesen sei, in die Türkei zu fliegen, um seine Familie zu besuchen, und dass er nach eigenen Angaben seit 18. Dezember 2006 einen Minijob ausübe, zeige, dass er in dieser Zeit arbeitsfähig gewesen sei. Abschließend führte das Landgericht aus:

„Den Vertröstungen des Beschwerdeführers weiterhin Glauben zu schenken, täte der Glaubwürdigkeit der Justiz Abbruch. Die Kammer ist daher mit dem Amtsgericht der Auffassung, dass es keine mildere Maßnahme als den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung gibt ...“

Der Hinweis des Petenten, er sei in die Türkei geflogen, um seinen Vater nach dem Tod der Mutter nach Deutschland zurückzuholen – und nicht, wie im Beschluss des Landgerichts H. formuliert, um seine Familie zu besuchen – ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Nachdem das Amtsgericht H. den Petenten mit Schreiben vom 26. September 2006 auf den drohenden Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung hingewiesen hatte, teilte der Petent dem Gerichtshelfer am 29. September 2006 telefonisch mit, dass er in die Türkei reisen müsse. Unabhängig vom Anlass dieser Reise hätte der Petent zuvor ausreichend Gelegenheit gehabt, die Arbeitsaufgabe zu erfüllen, da er Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur bis zum 30. Mai 2006 vorgelegt hatte. Gleiches gilt jedenfalls für die Zeit nach dem 7. Dezember 2006, zumal der Petent durch die Aufnahme einer Tätigkeit im Umfang eines Minijobs seine Arbeitsfähigkeit unter Beweis gestellt hat.

Die Behauptung des Petenten, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe für ihn eine besondere Härte darstelle, weil er während der Erfüllung der Bewährungsauflage körperliche Schäden erlitten habe, überzeugt nicht. Der Petent trägt selbst vor, dass die Ursache des Nesselfiebers bis heute nicht bekannt ist. Dies bestätigte das zuständige Landratsamt in einem fachärztlichen Gutachten über die amtsärztliche Untersuchung des Petenten am 20. Juni 2007. Danach ist der Auslöser für die Erkrankung jegliche Art von Druckbelastung mechanischer oder psychischer Art, wobei eine Behandlung mit Medikamenten möglich ist.

Der Abriss der Sehnen am rechten Schultergelenk erfolgte nach dem Arztbericht vom 13. März 2006, der in

dem unfallchirurgischen Fachgutachten der Unfallklinik T. wiedergegeben wurde, infolge eines Sturzes, bei dem sich der Petent mit der rechten Hand abstützte. Dass diese Verletzung sowie der Ausbruch der Nesselsucht während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit erfolgten, ist bedauerlich. Gleichwohl stellen beide Ereignisse Ausprägungen des allgemeinen Lebensrisikos dar und sind nicht durch die besonderen Umstände der Arbeitsleistung verursacht worden, sodass sie einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen können.

Der weitere Vortrag des Petenten, dass er im November 2006 insgesamt 33 Stunden im Klinikum A. gearbeitet habe, ist unzutreffend. Der Gerichtshelfer führte in seiner Stellungnahme aus, dass er am 22. Januar 2007 ein Telefax des Klinikums A. erhalten habe, in dem mitgeteilt worden sei, dass eine am 4. Januar 2007 erteilte Bestätigung über die Ableistung von 33 Arbeitsstunden im Zeitraum vom 9. November bis 20. November 2006 nicht korrekt gewesen sei. Das Klinikum bescheinigte in dem Telefax, dass der Petent insgesamt neun Stunden in der Hauswirtschaft und weitere sechs Stunden in der Küche gearbeitet hat. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 15 Stunden.

Die von dem Petenten geleisteten 15 Arbeitsstunden begründen keine außergewöhnliche Härte, die es rechtfertigen könnte, die Strafe teilweise zu erlassen. Der Petent hat im Zeitraum von etwa neun Monaten und erst nach wiederholter Aufforderung insgesamt 15 Arbeitsstunden erbracht. Dies entspricht in etwa zwei Arbeitstagen und kann den teilweisen Erlass der Freiheitsstrafe nicht begründen.

Dass die Familie und insbesondere Kinder unter der Inhaftierung eines Elternteils in besonderem Maße leiden und auch die finanzielle Versorgung der Familienmitglieder möglicherweise erschwert wird, stellt eine regelmäßige Folge des Strafvollzugs dar. Diese Umstände vermögen die Erteilung eines Gnadenerweises nicht zu rechtfertigen.

Das zuständige Landratsamt hat aufgrund der amtsärztlichen Untersuchung des Petenten am 20. Juni 2007 bestätigt, dass sowohl die Verletzung am Schultergelenk als auch die Erkrankung an Nesselsucht fachärztlich bzw. krankengymnastisch zu behandeln sind. Die Haftfähigkeit des Petenten wurde unter der Voraussetzung einer Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt mit einem Krankenrevier, das von einem hauptamtlichen Arzt betreut wird und über ausgebildetes Sanitätspersonal verfügt, amtsärztlich festgestellt. Die Staatsanwaltschaft H. hat bereits mitgeteilt, dass der Petent im Fall einer Strafvollstreckung in das zuständige Justizvollzugskrankenhaus eingewiesen werde, das die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

27.09.2007

Der Vorsitzende:

Döpfer